



Planfeststellungsbeschluss
für die Änderung
der Austonung und Deponie Eichenallee

zu Gunsten der

Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG

Eichenallee 1

46569 Hünxe

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

AZ: 52.05-00-EA-Z-149-7
Düsseldorf, den 16.03.2023





Planfeststellungsbeschluss für die Änderung der Austonung und Deponie Eichenallee

Düsseldorf, den 16.03.2023

Auskunft erteilen:

Herr Sideri

Herr Blankenheim

Tel.: 0211/475-4027

Tel.: 0211/475-4072

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Entscheidung	4
I. Feststellung des Plans	4
II. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge	4
III. Sofortige Vollziehung	5
IV. Kosten	5
Teil 2: Festgestellte Planunterlagen und Nebenbestimmungen zur Planfeststellung	6
I. Festgestellte Planunterlagen	6
II. Nebenbestimmungen	10
Teil 3: Gründe	17
I. Sachverhalt	17
1. Vorhaben	17
1.1 Beschreibung des Vorhabens	17
1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens	17
1.2.1 Trägerin des Vorhabens	17
1.2.2 Deponieklasse und Deponievolumen	18
1.2.3 Standortbeschreibung	18



2.	Ablauf des Verfahrens.....	19
2.1	Antragstellung	19
2.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen.....	19
2.3	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	20
2.4	Erörterungstermin.....	21
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	21
3.1	Zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG.....	24
3.2	Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Schutzgüter	31
3.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	32
3.2.2	Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“.....	36
3.2.3	Schutzgut Boden	41
3.2.4	Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer).....	43
3.2.5	Schutzgut Klima / Luft	45
3.2.6	Schutzgut Landschaft.....	47
3.2.7	Schutzgut Fläche.....	49
3.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	49
3.3	Zusammenfassendes Ergebnis der UVP	50
II.	Rechtliche Würdigung	52
1.	Allgemein	52
1.1	Verfahrensart	52
1.2	Zuständigkeit.....	52
1.3	Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung	52
1.4	Rechtsgrundlagen	53
2.	Verfahrensrecht.....	53
3.	Materielles Recht.....	54
3.1	Planrechtfertigung	54
3.1.1	Zielkonformität.....	55
3.1.2	Bedarf.....	56
3.2	Standortalternativen	57
3.3	Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG	58
3.3.1	Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a, b und c KrWG).....	59



3.3.2	Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)	62
3.3.3	Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)	62
3.3.4	Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)	63
3.3.5	Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV)	63
3.3.6	Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung	64
3.3.7	Begründung der Nebenbestimmungen	64
4.	Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen	75
4.1	Bewertung der Stellungnahmen	75
4.2	Würdigung der Einwendungen	85
5.	Gesamtabwägung	90
6.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	91
7.	Kostenentscheidung	94
Teil 4:	Rechtsbehelfsbelehrung	96



Teil 1: Entscheidung

I. Feststellung des Plans

1.

Auf den Antrag der Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG vom 12.05.2022 wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Wesel vom 28.04.2014 (Az.: 605/266/09) und die hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, zuletzt der vom 23.10.2018 (Az.: 52.05-EA-Z-149), der Plan für die wesentliche Änderung der Deponie Eichenallee nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2: II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

2.

Der festgestellte Plan umfasst die

- Erhöhung der jährlichen Ablagerungskapazitäten auf maximal 1,2 Mio. Mg/a
- Erhöhung der jährlichen Tongewinnungsmenge auf maximal 600.000 Mg/a

3.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

II. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.



III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

IV. Kosten

Die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Für die abfallrechtliche Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von 5.000,00 € erhoben.



Teil 2: Festgestellte Planunterlagen und Nebenbestimmungen zur Planfeststellung

I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Prüfvermerken der Bezirksregierung Düsseldorf versehene Unterlagen sind Bestandteil dieser Planfeststellung und unter Beachtung der Grüneintragungen maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

I.1

Die Ziffer I.2 – festgestellte Planunterlagen - des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2014, in der zurzeit gültigen Fassung, wird um die Anlage 25 ergänzt:

Ordner 1:

Antrag und Anschreiben vom 12. Mai 2022

V. Veranlassung und Planrechtfertigung

Anhang 1: Deponiebedarfsanalyse für Deponien der Klasse I in NRW
(Gutachten „Prognos AG, Berlin“ April 2022)

A Technische Planung Austonung und Deponie (Änderung)

A.I Technischer Teil Austonung (Änderung)

Erläuterungsbericht

Anlagen zum Technischen Teil „Abgrabung“

Anlage A I.1:	Übersichtslageplan mit Transportrouten	M 1 : 25.000
Anlage A I.2:	Flurstückskarte	M 1 : 2.000
Anlage A I.3:	Lageplan Höhen Bestand 2/2022 / Ur- gelände	M 1 : 2.000
Anlage A I.4:	Abbauplan ab 2/2022	M 1 : 5.000

A.II Technischer Teil Deponie

Erläuterungsbericht

Anlagen zum Technischen Teil „Deponie“ (nur nachrichtlich,
bereits mit Beschluss vom 28.04.2014 planfestgestellt)

Anhang 1:	Bericht zur Setzungsprognose Deponie Eichenallee (Juli 2014)
-----------	---



Anlage AP 1.1: Lageplan Deponie: LP OK Endgestaltung	M 1 : 1.000
Anlage AP 2.1: Längsschnitte Deponiekörper	M 1 : 1.000
Anlage AP 2.2: Längsschnitte Deponiekörper	M 1 : 1.000
Anlage AP 2.3: Längsschnitte Deponiekörper	M 1 : 1.000
Anlage AP 3.1: AW Randkörper Höhenplan	M 1 : 2.000
Anlage AP 3.2: AW Eichenallee Höhenplan	M 1 : 1.000
Anlage AP 3.3: AW Weg Nord Höhenplan	M 1 : 1.000
Anlage AP 3.4: AW Weg West Höhenplan	M 1 : 1.000
Anlage AP 4.1: Regelquerschnitt A Detail	M 1 : 100
Anlage AP 4.2: Regelquerschnitt B Detail	M 1 : 100
Anlage AP 4.3: Regelquerschnitt C Detail	M 1 : 100
Anlage AP 4.4: Regelquerschnitt D Detail	M 1 : 100
Anlage AP 4.5: Regelquerschnitt E Detail	M 1 : 100
Anlage AP 4.6: Regelquerschnitt F Detail	M 1 : 100
Anlage AP 4.7: Regelquerschnitt G Detail	M 1 : 100
Anlage AP 4.8: Regelquerschnitt H Detail	M 1 : 100
Anlage AP 4.9: Regelquerschnitt I Detail	M 1 : 100

Ordner 2:

B Fachgutachten

B.1 Schalltechnische Untersuchung

Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb der Austonung und Deponie Eichenallee (WENKER & GESING April 2022)

B.2 Immissionsprognose Staub

Immissionsschutz-Gutachten – Staubimmissionsprognose für den Betrieb der Austonung und Verfüllung der Deponie Eichenallee (UPPENKAMP & PARTNER April 2022)

B.3 Verkehrsgutachten

Verkehrstechnische Untersuchung zum Änderungsantrag zur Planfeststellung der Austonung und Deponie Eichenallee (BRILON, BONDZIO WEISER Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Stand April 2022)

C Forstrechtliche Würdigung / Waldflächenbilanz

Neubewertung und -aufstellung auf Grundlage des Änderungsgegenstandes
Forstrechtliche Würdigung



Anlagen zur Forstrechtlichen Würdigung

Anlage C 1:	Karte „Waldfunktion“	M 1 : 25.000
Anlage C 2:	Karte „Bestand“ Waldflächen	M 1 : 2.500
Anlage C 3.1:	Übersichtsplan zusätzliche Kompensationsfläche	M 1 : 10.000
Anlage C 3.2:	Lageplan zusätzliche Kompensationsflächen	M 1 : 2.000

Ordner 3:

D Umweltbericht gem. UVPG

Vergleichende Beurteilung auf Grundlage des Änderungsgegenstandes

Umweltbericht

Anlagen zum Umweltbericht

Anlage D.1:	Übersichtsplan	M 1 : 25.000
Anlage D.2:	Planerische Vorgaben	M 1 : 25.000
Anlage D.3:	Lageplan/Luftbild	M 1 : 10.000
Anlage D.4:	Flurstücke	M 1 : 10.000
Anlage D.5:	Schutzgebiete	M 1 : 10.000
Anlage D.6:	Biotoptypen / Realnutzung	M 1 : 10.000
Anlage D.7:	Menschen, Kultur-/ Sachgüter, Landschaft	M 1 : 10.000
Anlage D.8a:	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	M 1 : 10.000
Anlage D.8b:	Fledermäuse	M 1 : 10.000
Anlage D.9:	Schutzgut Boden	M 1 : 10.000
Anlage D.10:	Schutzgut Wasser	M 1 : 10.000

E NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Vorprüfung auf Grundlage des Änderungsgegenstandes

NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

F Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Vergleichende Beurteilung auf Grundlage des Änderungsgegenstandes

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Anlagen zum Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Anlage F 1:	Biotopbestand	M 1 : 2.500
Anlage F 2:	Eingriffsdarstellung, Vermeidung, Verminderung	M 1 : 2.500



Anlage F 3:	Herrichtung und Gesamtgestaltung	M 1 : 2.500
Anlage F 4a:	Fauna – Fundpunkte	M 1 : 2.500
Anlage F 4b:	Fledermäuse	M 1 : 2.500
Anlage F 5a:	Kompensationsflächen–Übersicht	M 1 : 10.500

G Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vergleichende Beurteilung auf Grundlage des Änderungsgegenstandes
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



II. Nebenbestimmungen

Die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Wesel vom 28.04.2014 (Az.: 605/266/09), in der zurzeit gültigen Fassung, gelten, insbesondere für den Bau und den Betrieb, weiter, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine Änderung der Regelungen erfolgt.

1.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I Nr. 3.5.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2014, in der zurzeit gültigen Fassung, wird zu der Nr. 3.5.2.1.3 unnummeriert.

2.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2014, in der zurzeit gültigen Fassung, mit der Nr. 3.5.2.2 und 3.5.2.4 werden widerrufen.

3.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2014, in der zurzeit gültigen Fassung, mit der Nr. 3.5.2.3 wird zurückgenommen.

4.

Folgende Nebenbestimmungen unter Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2014, in der zurzeit gültigen Fassung, werden durch diesen Bescheid neu gefasst oder neu eingefügt:

Nach Nr. 3.3.3.8 werden folgende Nebenbestimmungen neu eingefügt:

3.3.3.9

Die Anzahl der LKW-Bewegungen von und zur Austonung bzw. Deponie Eichenallee wird entsprechend des Verkehrsgutachtens für die Tonabholung und Abfallanlieferung auf durchschnittlich 586 LKW-Bewegungen pro Tag, bei insgesamt 139.623 LKW-Bewegungen pro Jahr, begrenzt.

3.3.3.10

Die Verkehrsabläufe auf dem Betriebsgelände wie auch auf der Privatstraße Eichenallee sind dahingehend zu steuern, dass eine Pulkbildung von Fahrzeugen auf den öffentlichen Straßen im nahen Umkreis des Betriebsgeländes nach Möglichkeit verhindert wird.



Nach Nr. 3.3.5.4.5 Anforderungen an das Dichtungssystem wird folgende Nebenbestimmung neu eingefügt:

3.3.5.4.5.1

Die Entwässerung der Oberflächenabdichtung ist so zu gestalten, dass das Regenrückhaltebecken mit möglichst wenig absetzbaren Stoffen beaufschlagt wird, da die Räumung dieses Regenrückhaltebeckens, mit Ausnahme des Sandfangs im Zulauf des Regenrückhaltebeckens, aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zeitlich (Fachgutachten vom 27.05.2019: keine Räumung in den Monaten März und September) begrenzt ist.

Die Nr. 3.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2014 in der Fassung vom 09.12.2020 wird wie folgt neu gefasst:

3.5.2 Staub

3.5.2.1 Grundsätzliches

3.5.2.1.1

Alle dem Immissionsschutzgutachten der Normec uppenkamp GmbH „Staubimmissionsprognose für den Betrieb der Austonung und Verfüllung der Deponie Eichenallee“, Gutachten-Nr. 18019922-1, vom 06.05.2022 zugrundeliegenden Eckdaten sowie die zusätzliche Stellungnahme zum Gutachten vom 28.09.2022, sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die mengenmäßige Begrenzung der Betrachtung im Gutachten von 600.000 Mg/a Ton bei der Austonung und 1.200.000 Mg/a an Abfällen für die Ablagerung und Verwertung auf der Deponie Eichenallee, abweichend vom Antrag insgesamt und nicht nur bis zur Unterkante der Abdichtungsschicht, sowie die maximalen Fahrtbewegungen, unabhängig von weiteren Begrenzungen durch andere Gutachten oder Nebenbestimmungen, von 139.623 LKW/a. Unberührt von der Begrenzung der Abfallmenge bleiben Rekultivierungsböden, die über das genehmigte Bodenlager angeliefert werden, sowie das am Standort gewonnene Bodenmaterial, welches als Rekultivierungsboden eingesetzt wird.

3.5.2.1.2

Bei Baumaßnahmen auf dem Gelände der Austonung bzw. Deponie Eichenallee mit natürlichen Baustoffen (auch Errichtung von Abdichtungen) sind die geeigneten Maßnahmen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zur Staubminimierung auf Baustellen zu ergreifen. Hierzu ist ein separates Staubminderungskonzept zu erstellen und der Betriebsanweisung zum Einbau der Abfälle als neues Kapitel zur Staubminderung beizufügen.



3.5.2.1.3 redaktionell geändert, vorher 3.5.2.1

Um die Staubniederschlagsprognosen zu überwachen sind im Umfeld der Deponie 4 Messstellen zur Erfassung des Staubniederschlages einzurichten und zu betreiben. Die genaue örtliche Lage und die Anzahl der Messstellen sind mit mir abzustimmen. Die Einrichtung weiterer Messstellen, z. B. zur Plausibilitätskontrolle, oder sonstige Änderungen des Messnetzes bleiben vorbehalten.

Vor Betriebsbeginn ist mindestens eine „Nullmessung“ durchzuführen. Die Auswertung des Staubniederschlages (Menge und Gehalt an Chrom und Nickel) hat monatlich, für jedes Gefäß einzeln, zu erfolgen. Die Ergebnisse mit Bewertung sind jedem Jahresbericht beizufügen.

Dass mit der Auswertung beauftragte Institut darf an dem Projekt vorher nicht planend oder beratend tätig gewesen sein.

3.5.2.1.4

Ich behalte mir vor, bei Auffälligkeiten oder begründeten Beschwerden durch die Bevölkerung weitere Messungen, insbesondere auch der Parameter PM₁₀ und PM_{2,5}, anzuordnen.

3.5.2.1.5

Auf allen befestigten und unbefestigten Straßen und Wegen der Deponie und der privaten Zufahrtsstraße Eichenallee ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten. Die Straßen sind entsprechend zu beschildern. Die LKW-Fahrer sind zu unterweisen. Auf der Eichenallee ist die Einhaltung durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Schwellen quer zur Fahrtrichtung) sicherzustellen.

3.5.2.1.6

Es sind ausreichende Geräte, Materialien und Ersatzteile für die Minimierung der Staubemissionen vorzuhalten.

3.5.2.1.7

Abweichend zu den in diesen Nebenbestimmungen geregelten Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen können, mit meiner Zustimmung, ersatzweise gleichwertige Maßnahmen ergriffen werden. Die Gleichwertigkeit der Wirksamkeit ist nachzuweisen.



3.5.2.1.8

Ich behalte mir vor, bei Bedarf weitergehende Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen anzuordnen.

3.5.2.2 Betriebsanweisung Staubminderung

3.5.2.2.1 Vorlage der Betriebsanweisung

Mir ist unverzüglich nach Zustellung meines Planfeststellungsbeschlusses ein Staubminderungskonzept zur Ergänzung der Betriebsanweisung zum Einbau der Abfälle, um ein Kapitel zur Staubminderung, zur Zustimmung vorzulegen. Die Umsetzung der Mengenerhöhung jenseits der bislang planfestgestellten Austonungs- und Ablagemengen darf erst nach Zustimmung zur Ergänzung zur Betriebsanweisung zum Einbau der Abfälle und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Staubminderung erfolgen.

3.5.2.2.2 Mindestumfang der Betriebsanweisung

Die Ergänzung der Betriebsanweisung hat alle Eckdaten aus dem unter 3.5.2.1 genannten Gutachten, inklusive der Stellungnahmen dazu, sowie die hier vorliegenden Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Alle staubmindernden Maßnahmen für den Betrieb der Deponie sowie für die Baumaßnahmen sind darzustellen. Die Vorgehensweisen in Frostperioden und in Zeiten, in denen kein Betriebspersonal anwesend ist, sind festzulegen.

3.5.2.2.3 Weitergehende Maßnahmen

Als Teil der ergänzenden Betriebsanweisung sind weitergehende Maßnahmen zur Emissionsminimierung darzustellen, welche in dem Fall, dass es trotz der Umsetzung aller festgelegten Maßnahmen zu sichtbaren Staubemissionen kommt oder festgestellt wird, dass die tatsächlichen Emissionen signifikant von den Immissionsprognosen abweichen, direkt umgesetzt werden können.

3.5.2.2.4 Unterweisung der Mitarbeiter

Das Betriebspersonal ist regelmäßig, mindestens jährlich, anhand der ergänzten Betriebsanweisung in den Maßnahmen zur Staubminderung zu unterweisen. Die Nachweise der Unterweisung sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.



3.5.2.3 Staubminderung während des Betriebes

3.5.2.3.1 Arbeitsbereich – Abfallentladung und -einbau

3.5.2.3.1.1

Es darf nur schwach staubender Abfall abgelagert werden.

3.5.2.3.1.2

Vor der Ablagerung in einem neuen Schüttbereich ist, zur Minimierung von Abwehungen beim Abwurf, ein Randwall um den Schüttbereich zu errichten. Die Größe der jeweiligen Arbeits- und Einbauflächen ist zur Verminderung von Staubemissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

3.5.2.3.1.3

Der Hauptablagerungsbereich ist entsprechend der Witterung zwischen den Abwurfvorgängen zu befeuchten. Die Befeuchtung hat soweit möglich mittels einer stationären Anlage (auch dauerhaft abgestellte mobile Anlagen möglich) zu erfolgen.

3.5.2.3.1.4

An Tagen, an denen eine stationäre Anlage aufgrund zu niedriger Temperaturen nicht eingesetzt werden kann, hat die Staubbindung im Arbeitsbereich in anderer geeigneter Weise zu erfolgen.

3.5.2.3.1.5

Ab einer über 10 Minuten gemittelten Windgeschwindigkeit (mittlere Windgeschwindigkeit) größer gleich 20 m/s ist die Abfallablagerung einzustellen.

3.5.2.3.2 Straßen und Wege

3.5.2.3.2.1

Die Reinigung der asphaltierten Deponiestraßen und –wege sowie der privaten Zufahrtstraße Eichenallee, entsprechend der Nr. 3.3.3.8, hat so zu erfolgen, dass der Verkehr auf diesen Straßen keine sichtbaren Staubemissionen hervorruft. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend der Witterung und des Verschmutzungsgrades anzupassen.

3.5.2.3.2.2

Sollte im Betrieb festgestellt werden, dass es trotz der Reinigungen gem. Nr. 3.5.2.3.2.1 in Verbindung mit Nr. 3.3.3.8 regelmäßig zu sichtbaren Staubemissionen auf den Straßen und Wegen nach Nr. 3.5.2.3.2.1 kommt, ist hier eine festinstallierte



Beregnungsanlage, analog zu den unbefestigten Bau- und Deponiestraßen in Nr. 3.5.2.3.2.3, einzurichten.

3.5.2.3.2.3

Die Befeuchtung nicht befestigter Bau- und Deponiestraßen und –wege, welche länger als einen Monat bestehen, hat mittels eines fest installierten Beregnungssystem (oder dauerhaft abgestellte mobile Anlagen) zu erfolgen. Das System ist so zu betreiben, dass eine Befeuchtung der Straße bei Befahrung durch einen LKW gewährleistet ist, aber keine Vermatschung der Wege erfolgt. Der genaue Betrieb ist mit der BR Düsseldorf abzustimmen und in der Betriebsanweisung zur Staubminderung festzuhalten.

3.5.2.3.2.4

An Tagen, an denen eine stationäre Anlage aufgrund zu niedriger Temperaturen nicht eingesetzt werden kann, hat die Befeuchtung der Straßen und Wege nach Nr. 3.5.2.3.2.3 in anderer geeigneter Weise zu erfolgen.

3.5.2.3.2.5

Die Befeuchtung nicht befestigter Bau- und Deponiestraßen und –wege, die kürzer als einen Monat bestehen, hat mittels mobiler Lösungen (z. B. Wasserwagen) zu erfolgen. Das Intervall der Befeuchtung ist jederzeit der Witterung und dem Anlieferungsverkehr anzupassen.

Die Nr. 3.9.2.4 wird wie folgt neu gefasst:

3.9.2.4

Heranwachsende Bäume und Sträucher sind in Bereichen der temporären OFA mindestens einmal jährlich zu entfernen. Das Gras ist mindestens 1-mal jährlich zu mähen und das Schnittgut nach spätestens zwei Tagen zu entfernen.

Nach Nr. 3.9.2.5 wird folgende Nebenbestimmung neu eingefügt:

3.9.2.6

Absetzeinrichtungen sind rechtzeitig und regelmäßig von Sedimenten zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und in einer Betriebsanweisung festzulegen.



Die Nr. 3.15.1.3 wird wie folgt neu gefasst:

3.15.1.3

Die Vorgaben aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (inkl. Artenschutzprüfung) zum Betrieb der Deponie Eichenallee und der neu beantragten Änderung vom 12.05.2022 sind einzuhalten. Die Rekultivierung ist in einer Ausführungsplanung darzustellen, die auf dem landschaftspflegerischen Begleitplan aufbaut. Die Ausführungsplanung zur Rekultivierung ist mit dem Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.

Folgende Nebenbestimmungen unter Ziffer III des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2014, in der zurzeit gültigen Fassung, werden durch diesen Bescheid neu gefasst:

Die Nr. 2.3.11 wird wie folgt neu gefasst:

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.04.2014 in der Fassung vom 09.12.2020 zu Natur-, Arten- und Landschaftsschutz gelten entsprechend in ihrer ergänzten und durch die untere Naturschutzbehörde zur Sicherstellung der Artenschutzbelange geänderten Fassung fort.

Nach Nr. 2.3.12.5 wird folgende Nebenbestimmung neu eingefügt:

2.3.12.5.1

Die Nebenbestimmungen Ziffer I Nr. 3.3.3.9, 3.3.3.10 und 3.5.2 bis 3.5.2.3.2.5. gelten auch für den Betrieb der Austonung.



Teil 3: Gründe

I. Sachverhalt

1. Vorhaben

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Ursprünglich wurde auf Antrag der Hermann Nottenkämper OHG vom 28.03.2012 der Plan zur Austonung der Lagerstätte nach den §§ 3, 7 Abgrabungsgesetz NRW und zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Eichenallee in Hünxe gemäß § 31 Satz 3, Nr. 2 i. V. m. § 32 Satz 4 KrWG-/AbfG durch den Kreis Wesel gemäß §§ 35 Abs. 2, 36 und 38 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl I S. 2012), i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014 festgestellt. Die Planfeststellung umfasste die Errichtung der Deponie Eichenallee und ihren Betrieb im Bereich der Deponieabschnitte 1 bis 8 bis zum schrittweisen Abschluss bzw. der schrittweisen Sicherung und Nachsorge inklusive aller Nebenanlagen. Das planfestgestellte, zulässige Deponievolumen in den acht Bauabschnitten betrug insgesamt 10 Millionen m³ (ca. 15 Millionen Tonnen Abfälle). Die Größe der Ablagerungsfläche für Abfälle betrug 33,5 Hektar. Ferner wurde eine maximale Endhöhe der Deponie von 75 m NHN (Oberkante Rekultivierungsschicht) planfestgestellt.

Für die Deponie Eichenallee wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014 eine durchschnittliche jährliche Ablagerungsmenge von ca. 500.000 Mg/a bzw. einer täglichen Durchschnittsmenge von ca. 1.380 Mg/d und für die Austonung der Lagerstätte ein mittlerer jährlicher Tonabsatz von ca. 210.000 Mg/a angesetzt. Aufgrund eines seit dem Jahr 2014 kontinuierlich gestiegenen zusätzlichen Deponiebedarfs für die Ablagerung von mineralischen Abfällen der Deponieklasse I sowie einem gestiegenen Bedarf an Ton hat die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG mit Antrag vom 19.04.2022 die Erweiterung der Ablagerungsmengen der Deponie Eichenallee auf maximal 1,2 Mio. Mg/a und die Erhöhung der jährlichen Tongewinnungsmenge auf maximal 600.000 Mg/a beantragt.

1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens

1.2.1 Trägerin des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Deponie Eichenallee und der Austonung ist die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG, Eichenallee 1 46569 Hünxe.



1.2.3 Deponieklasse und Deponievolumen

Die Deponie Eichenallee ist eine Deponie der Deponieklasse I. Das mit Planfeststellungsbeschluss des Kreises Wesel vom 28.04.2014 planfestgestellte Deponievolumen bleibt mit 10 Millionen m³ bei einer Endhöhe der Deponie von 75 m NHN (Oberkante Rekultivierungsschicht) unverändert. Änderungsgegenstand der Abgrabung (Tongewinnung) ist ausschließlich die Zulassung der mengenmäßigen Erhöhung der jährlichen Tongewinnungsmenge auf maximal 600.000 Mg/a. Änderungsgegenstand der Deponie ist die Erhöhung der zulässigen jährlichen Ablagerungsmenge von mineralischen Abfällen inkl. aller erforderlichen Boden- und Baustoffmengen auf maximal 1.200.000 Mg/a. Abweichend vom Antrag bezieht sich die zulässige jährliche Ablagerungsmenge auch auf die in der Oberflächenabdichtung einzubauenden Abfälle zur Verwertung und nicht nur auf die Abfälle, die bis zur Unterkante der Oberflächenabdichtung eingebaut werden.

1.2.4 Standortbeschreibung

Die Austonung und Deponie Eichenallee liegt innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf und im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe. Die bereits genehmigten Vorhabenflächen befinden sich auf den Flächen:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wesel	Hünxe	05.3071	Gartrop-Bühl	2	241 (tlw.)
Wesel	Hünxe	05.3071	Gartrop-Bühl	3	12
Wesel	Hünxe	05.3071	Gartrop-Bühl	3	13
Wesel	Hünxe	05.3071	Gartrop-Bühl	3	14
Wesel	Hünxe	05.3071	Gartrop-Bühl	3	15
Wesel	Hünxe	05.3071	Gartrop-Bühl	4	54
Wesel	Hünxe	05.3071	Gartrop-Bühl	4	55
Wesel	Hünxe	05.3071	Gartrop-Bühl	4	56
Wesel	Hünxe	05.3071	Gartrop-Bühl	4	57

Die ehemaligen Flurstücksbezeichnungen lauteten: Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur: 4 Flurstücke: 2, 20, 21, 22, Flur: 2 Flurstücke: 190, 194, Flur: 3 Flurstücke: 2, 3

Die genehmigten Vorhabenflächen sind durch den Änderungsgegenstand nicht berührt. Die Betriebsflächen befinden sich im privaten Besitz einer einzelnen Eigentümergemeinschaft und stehen der Vorhabenträgerin zur Verfügung.



2. Ablauf des Verfahrens

2.1 Antragstellung

Im Februar 2022 informierte die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen eines Gesprächstermins über den aktuellen Planungsstand ihres Vorhabens „Erhöhung der Mengenkapazitäten der Deponie Eichenallee“.

Am 01.04.2022 fand mit der Vorhabenträgerin eine Besprechung zum Thema „Antrag auf Mengenerhöhung für die Deponie Eichenallee“ statt. Auf einen Termin nach § 15 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Unterrichtung über die nach § 16 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (sog. Scoping-Termin) wurde von Seiten der Vorhabenträgerin verzichtet.

Im Rahmen des vorgenannten Termins am 01.04.2022 wurde die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG auch auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen.

Die Planfeststellung für das Vorhaben wurde von der Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG mit Schreiben vom 12.05.2022 unter Beifügung der Planunterlagen beantragt.

Der Plan war von der Antragstellerin im Fortgang des Verfahrens nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf teilweise zu überarbeiten bzw. zu vervollständigen. Die Vollständigkeit der Planunterlagen wurde am 19.07.2022 festgestellt.

2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen

Das Anhörungsverfahren wurde mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 19.07.2022 eingeleitet. Den Behörden und sonstigen Stellen wurde gemäß § 73 Abs. 2, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit gegeben bis zum 07.10.2022 Stellung zu nehmen. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Gemeinde Hünxe
- Kreis Wesel
- Geologischer Dienst NRW
- Gemeinde Schermbeck
- Autobahn GmbH



-
- Landesbetrieb Wald und Holz
 - Landesbetrieb Straßen NRW
 - WSA Westdeutsche Kanäle
 - Regionalverband Ruhr
 - Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr)
 - Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde)
 - Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
 - Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) durch Übersendung der Planunterlagen an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Äußerung. Damit wurde auch § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPG beachtet.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) wurde mit der Plausibilitätsprüfung der Staubimmissionsprognose für das Vorhaben beauftragt. Die Obere Immissionsschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) wurde gebeten die Schalltechnische Untersuchung des Vorhabens auf Plausibilität zu untersuchen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Auslegung des Plans mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und Umweltverträglichkeitsstudie wurde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht und zwar in der Gemeinde Hünxe durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17/2022 vom 08.08.2022 sowie in der Gemeinde Schermbeck durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 04.08.2022.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und Umweltverträglichkeitsstudie lag jeweils zu den üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bei den Gemeinden Hünxe und Schermbeck in der Zeit vom 08.08.2022 bis 07.09.2022 aus. Die Einwendungsfrist endete am 07.10.2022. Zudem war der Plan in der Zeit vom 08.08.2022 bis 07.09.2022 auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de einzusehen.



Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß §§ 18 und 19 UVPG erfolgte durch das nach § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG durchgeführte Anhörungsverfahren. Darüber hinaus wurden gemäß § 20 Abs. 2 UVPG die Bekanntmachung des Vorhabens, der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen in der Zeit vom 08.08.2022 bis 07.09.2022 auf der Internetseite „UVP-Verbund.de“ (Zentrales Internetportal) zugänglich gemacht.

Während der Einwendungsfrist sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf zwei Einwendungen eingegangen.

2.4 Erörterungstermin

Die Einwenderinnen und Einwender, die Behörden und die Vorhabenträgerin sowie die Gemeinden wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.11.2022 zum Erörterungstermin eingeladen. Der Erörterungstermin wurde zudem in den Amtsblättern der Gemeinden Hünxe am 16.11.2022 und Schermbeck am 21.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Einstellung in das UVP-Portal erfolgte am 21.11.2022.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden am 29.11.2022 in der Stiftung Ledigenheim in Dinslaken mit den erschienenen Beteiligten erörtert. Die Einwendungen wurden, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung waren, erläutert und erörtert. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Niederschrift des Termins. Das Anhörungsverfahren wurde im Anschluss an die Besprechung des letzten Tagesordnungspunktes im Einvernehmen mit den anwesenden Beteiligten geschlossen. Die Teilnehmer/-innen erhielten auf Nachfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Niederschrift der Erörterung.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäß § 5 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Hermann Nottenkämper GmbH & Co.KG betreibt im Bereich „Gartroper Busch“ (Regierungsbezirk Düsseldorf im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl) am Standort „Eichenallee“ die „Austonung Eichenallee“ und die „Deponie Eichenallee“.

Mit Beschluss vom 28.04.2014 stellte der damals zuständige Kreis Wesel den Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Eichenallee in Hünxe fest. In diesen



Beschluss wurde die Genehmigung zur Abgrabung des im Bereich der Deponie Eichenallee anstehenden Tons einkonzentriert.

Das gesamte Ablagerungsvolumen der Deponie wurde auf ca. 10 Millionen m³ (ca. 15 Millionen Tonnen Abfälle) festgesetzt. Die durchschnittliche jährliche Ablagerungsmenge wurde mit ca. 500.000 Mg/a (Megagramm/Jahr bzw. Tonnen pro Jahr) bzw. einer täglichen Durchschnittsmenge von ca. 1.380 Mg/d (Megagramm/Tag bzw. Tonnen pro Tag) angesetzt. Genehmigt wurde die Abgrabung für die Gewinnung von bis zu 3 Millionen m³ Ton bei einem mittleren jährlichen Tonabsatz von ca. 210.000 Mg/a.

Der Tonabbau begann 2013, die Errichtung der Deponie 2014 und mit der Ablagerung von Abfällen wurde 2016 begonnen. Die genehmigten Vorhabenflächen werden dabei mit dem Abbaufortschritt der Tongewinnung abschnittsweise von Nord nach Süd als Deponie eingerichtet und für die Ablagerung von Abfall in Anspruch genommen. Mit der Fertigstellung einzelner Bauabschnitte der Deponie im Fortschreiten von Nord nach Süd wird die Oberfläche der Deponie rekultiviert.

Aufgrund eines seit dem Jahr 2016 kontinuierlich gestiegenen zusätzlichen Deponebedarfs für die Ablagerung von mineralischen Abfällen der DK I sowie eines gestiegenen Bedarfs an Ton hat die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG mit Antrag vom 19.04.2022 die Erweiterung der jährlichen Ablagerungskapazitäten der Deponie Eichenallee auf maximal 1,2 Mio. Mg/a und die Erhöhung der jährlichen Tongewinnungsmenge auf maximal 600.000 Mg/a beantragt.

Mit der beantragten Änderung ergeben sich keine Abweichungen zur bisherigen Art und dem Umfang der genehmigten und in Betrieb befindlichen Austonung und Deponie Eichenallee. Wesentlich ist bei der geplanten Änderung, dass zeitlich der Abschluss der verbleibenden Tongewinnung um ca. zwei bis drei Jahre früher enden und gleichzeitig die Rekultivierung der Deponie um vier bis sieben Jahre früher eintreten wird. Des Weiteren musste aufgrund der geplanten Änderung betrachtet werden, ob sich durch die zu erwartende Erhöhung der Transporte von Ton und Abfällen negative Auswirkungen ergeben könnten. Für die sich daraus ergebenden möglichen Veränderungen wurde in der durchgeführten Umweltprüfung geprüft, ob die mit dem Planfeststellungsbeschluss 2014 für die Austonung und Deponie „Eichenallee“ 2014 festgestellte Umweltverträglichkeit unverändert bleibt.

Da im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens für die Deponie Eichenallee eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist die UVP-Pflicht in diesem Änderungsvorhaben anhand des § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG zu prüfen. Danach besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht



gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (Nr. 1) oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (Nr. 2).

Vorliegend führt § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG zur UVP-Pflicht, da die geplante Änderung der Deponie Eichenallee die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG überschreitet.

Deponien der Deponiekategorie I (DK I) werden in Anlage 1 UVPG Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" unter Nr. 12.2.1 aufgeführt:

„Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr“

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, besteht die unbedingte UVP-Pflicht, wenn die Spalte 1 der Liste mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist.

Die beantragte Erhöhung der Ablagerungskapazität auf 1.200.000 t/a würde, bei Annahme von 312 Betriebstagen der Deponie pro Jahr, eine Erhöhung der Aufnahmekapazität je Tag von ca. 2.244 t bedeuten.

Damit besteht die UVP-Pflicht, weil allein die Änderung der Deponie nach den Vorgaben des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Prüfgegenstand der UVP ist nun allerdings alleinig das Änderungsvorhaben (Erhöhung der Ablagerungskapazität auf 1.200.000 t/a bzw. die Erhöhung der Aufnahmekapazität je Tag von ca. 2.244 t), nicht das bereits bestehende Vorhaben.

Gemäß § 4 UVPG ist die UVP ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.

Die UVP ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich betroffen ist, durchzuführen. Wie aus der Beschreibung des Verfahrensablaufes zu entnehmen ist, sind diese verfahrensrechtlichen Schritte beachtet worden.

Zweck und Ziel des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (UVP und strategischen Umweltprüfungen) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden. Die UVP dient



daher im Ergebnis einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 3 Satz 2 UVPG). Nach § 3 Satz 1 UVPG umfasst die Umweltprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima, Fläche und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

3.1 Zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG

Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin den durch § 16 UVPG geforderten UVP-Bericht vorgelegt, auf den sich die nachfolgende behördliche Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG maßgeblich stützt. Daneben liegen der Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens, wie in § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG vorgesehen, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG, die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG sowie die einbezogenen Ergebnisse eigener Ermittlungen zugrunde. Die folgende Darstellung beruht daher auf den Angaben der Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG aus dem Antrag vom 19.04.2022, insbesondere dem UVP-Bericht und den Fachgutachten.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie die angewendeten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind von mir geprüft und im Rahmen weitergehender behördlicher Ermittlungen zum Teil durch Stellungnahmen von Fachbehörden ergänzt worden. Die vorgelegte UVU genügt den Anforderungen des UVPG. Die zugrunde gelegten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind fachwissenschaftlich anerkannt und entsprechen den allgemein maßgeblichen Standards der Wissenschaft und Technik. Die fachliche Bewertung in der UVU und den zugrundeliegenden Fachgutachten ist vollständig und nachvollziehbar. Bei den im Rahmen der UVP dargestellten Sachverhalten und Bewertungen wird der Darstellung der Antragsunterlagen gefolgt.

Des Weiteren wurden die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die Ergebnisse des Erörterungstermins sowie weitergehenden Ermittlungen einbezogen.

Die folgende Darstellung beinhaltet eine Zusammenfassung

- der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und



- der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Somit stellt die zusammenfassende Darstellung auch eine Dokumentation des umweltbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts dar.

- Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei den Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Erhöhung der jährlichen Tonabbauemengen und damit indirekt die „beschleunigte“ Fertigstellung des Abbaus der verbliebenen Tonmengen sowie Erhöhung der mittleren jährlichen Ablagerungsmengen und damit die „beschleunigte“ Herrichtung und Rekultivierung der Deponie) und dessen Wirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter sind die Auswirkungen während der Abbau- und Ablagerungsphase zu betrachten.

Die Auswirkungen nach Beendigung der Abbau- und Ablagerungstätigkeiten und erfolgter Herrichtung bleiben für den Antragsgegenstand unberührt (vgl. hierzu: Planfeststellungsbeschluss zur Austonung und Deponie Eichenallee 2014).

Für flächenhafte Wirkfaktoren, wie z.B. Schadstoffeintrag, Staub, Verlärmung, sind Wirkzonen und die Intensitäten der Wirkfaktoren zu definieren. Diese sind u.a. abhängig von der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes.

- Potenzielle Wirkfaktoren auf das Schutzgut Menschen während der Abbau- und Ablagerungsphase
 - Zunahme der temporären, abschnittsweisen Verlärmung
 - Zunahme der temporären Beeinträchtigungen durch Staubemissionen während des Abbau- und Ablagerungsbetriebs
 - Zunahme der optischen Beeinträchtigungen bei Abbau- und Ablagerungstätigkeit durch entstehende Offenbodenbereiche und Bodenmieten sowie durch den Abbaubetrieb selbst
- Potenzielle Wirkfaktoren auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen während der Abbau- und Ablagerungsphase
 - Beschleunigung der Beseitigung der Vegetationsdecke nebst beschleunigtem Verlust von Biotopflächen und Tierlebensräumen
 - Erhöhter temporärer Verlust von Lebensräumen von Avifauna und Amphibien
 - Erhöhte tiergruppenübergreifende allgemeine Störwirkungen
 - Beschleunigte Wiederherstellung von Biotopflächen und Lebensräumen von Tieren durch Rekultivierung
- Potenzielle Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden während der Abbau- und Ablagerungsphase



-
- Beschleunigter dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenprofile und Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur
 - Erhöhte Belastungen durch Befahren mit Radladern und LKW, Lagerung von Bodenmieten etc. und somit von Bodenverdichtungen
 - Erhöhte Stoffeinträge in umgebende Böden durch Staubablagerungen im Umkreis der Ablagerung
 - Potenzielle Wirkfaktoren auf das Schutzgut Wasser während der Abbau- und Ablagerungsphase
 - Beschleunigter Eingriff in quartäre Schichten mit nur geringer Wasserführung sowie in tertiäre tonige Grundwassernichtleiter
 - Keine Beeinflussung des Grundwassers
 - Keine Beeinflussung von Fließ- und Oberflächengewässern
 - Potenzielle Wirkfaktoren auf das Schutzgut Klima/Lufthygiene während der Abbau- und Ablagerungsphase
 - Beschleunigte temporäre Veränderung des Mikroklimas durch Entfernung des Baumbewuchses sowie durch Absenkung der Erdoberfläche
 - Erhöhte temporäre Beeinträchtigungen der Randbereiche durch Geräusch- und Staubemissionen
 - Erhöhte Abgasemissionen durch Einsatz von Landabbaugeräte (Radlader, Löffelbagger, Planierraupe) sowie durch An- und Abtransport mittels LKW
 - Reduzierung der Dauer temporärer Beeinträchtigungen der Randbereiche (Geräusch- / Staubemission)
 - Reduzierung der Dauer der Abgasemissionen durch Einsatz von Landabbaugeräte (Radlader, Löffelbagger, Planierraupe) sowie durch An- und Abtransport mittels LKW
 - Potenzielle Wirkfaktoren auf das Schutzgut Landschaft während der Abbau- und Ablagerungsphase
 - Beschleunigung der temporären Verfremdung des Landschaftsbildes durch Rodung, entstehende Offenbodenbereiche, Abbaugeräte und Transportvorgänge
 - Reduzierung der Dauer der temporären Verfremdung des Landschaftsbildes durch schnellere Rekultivierung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes
 - Potenzielle Wirkfaktoren auf das Schutzgut Fläche während der Abbau- und Ablagerungsphase
 - Keine (da nicht durch den Änderungsgegenstand berührt)



- Potenzielle Wirkfaktoren auf das Schutzgut Kulturelles Erbe, Sachgüter während der Abbau- und Ablagerungsphase
 - Keine (da nicht durch den Änderungsgegenstand berührt)
- Untersuchungsraum

Gemäß § 2 Abs. 11 UVPG ist der Einwirkungsbereich das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

Maßgeblich für die Festlegung bzw. Bemessung des Untersuchungsraumes ist die Reichweite der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren und deren mögliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter.

Da die derzeit aktuell feststellbaren visuellen, akustischen und ökologischen Auswirkungen der in Betrieb befindlichen Austonung und Deponie „Eichenallee“ nicht weitreichend sind, ist der engere Untersuchungsraum mit einem Abstand zum genehmigten Vorhabenbereich von 100 – 300 m hinreichend. Hilfsweise wird der bis auf 500 m begrenzte Untersuchungsraum entsprechend den Planfeststellungsunterlagen aus 2012 nach schutzgutbezogenen Erfordernis mitbetrachtet.

Der vorgesehene Untersuchungsraum umfasst neben der Vorhabenfläche die angrenzenden ehem. rekultivierten oder abgeschlossen und in Rekultivierung befindlichen Austonungs- und Ablagerungsbereiche sowie die überwiegend forstlich geprägten Flächen im Umfeld.

Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes: Natur und Landschaft

Die Fläche der Deponie Eichenallee gehört zum großräumigen Waldgebiet Gartroper Busch. Die den Gartroper Busch umgebende Landschaft ist durch einen Wechsel aus landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen geprägt. Aufgrund des Vorkommens von Tonlagerstätten wird der nördliche Teil des Gartroper Busches vorwiegend für die Tongewinnung und Tonweiterverarbeitung genutzt. Rekultivierungsziel der wiederverfüllten Tongruben ist die Wiederherstellung des Waldcharakters der Landschaft. Aufgrund dessen werden die Flächen nach Verfüllung überwiegend wieder aufgeforstet. Die überhöhten und wiederbegrünten Landschaftsbauwerke prägen den Charakter der Landschaft und werden durch die Deponie Eichenallee ergänzt.

Neben den überwiegend forstlich genutzten Flächen des Gartroper Busches bilden die westlich und östlich verlaufenden Fließgewässer naturnahe Leitlinien innerhalb der Landschaft. Die Fließgewässer „Steinbach“ und „Gartroper Mühlenbach“ neigen in bestimmten Gewässerabschnitten in den Sommermonaten zur Austrocknung.



Die noch nicht in Anspruch genommenen Flächen der genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhabenfläche „Eichenallee“ unterliegen aktuell weiterhin der nahezu vollständigen forstwirtschaftlichen Nutzung.

Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes: Freizeit und Erholung

Der Gartroper Busch ist Bestandteil des Naturparks Hohe Mark. Im Falle des nördlichen Gartroper Busches beinhaltet der Untersuchungsraum neben forstwirtschaftlichen Bereichen auch Gewerbe-, Austonungs- und Deponieflächen und übernimmt zusätzlich in seinen zugänglichen Teilen erholungsbezogene Funktionen. Aufgrund der relativen Nähe des Raumes zu den Städten des nördlichen Ruhrgebietes dient das Gebiet dabei auch der Naherholung. Zahlreiche Wege (z.T. überregionale Rad- und Wanderwege wie Römerroute, NiederRheinroute, Rundkurs Ruhrgebiet, Kulturroute an Lippe und Issel und weitere Fernwanderwege) sowie der Leinpfad entlang des Kanals ermöglichen die Naherholung für Fußgänger, Wanderer und Fahrradfahrer. Die durch Austonung entstandenen z. T. größeren Teichflächen entlang des Meesenmühlenwegs dienen als Angelteiche.

Die Erholungseignung des Untersuchungsraumes ist allerdings durch das Vorhandensein der Zentraldeponie Hünxe und der Deponie Eichenallee sowie den im Abbau und Verfüllung begriffenen Austonungsbereichen deutlich gemindert. Die Deponien sind eingezäunt und die Austonungsbereiche sind ebenfalls nicht zugänglich. Vor allem aber wirkt sich der mit dem Deponie- und Austonungsbetrieb verbundene Schwerlastverkehr lokal störend auf die Erholungsnutzung des Gebietes aus.

Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes: Öffentliche Einrichtungen und Infrastruktur

Öffentliche Einrichtungen sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Bei den vorhandenen Straßen handelt es sich zum größten Teil um kleinere Nebenstraßen. Die nächste größte Landesstraße (Hünxer Straße, L 463) verläuft in etwa parallel zum Wesel-Datteln-Kanal und wechselt in Höhe der Ziegelei die Uferseite. Sie bildet die Verbindung zu den östlich und westlich verlaufenden Autobahnen 3 und 31.



Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes: Wohnen und Gewerbe, Siedlungsstruktur

Beim Untersuchungsraum der Vorhabenfläche „Eichenallee“ handelt es sich um einen insgesamt sehr dünn besiedelten Bereich. Wohnnutzungen im Gartroper Busch selbst finden nicht statt. Außerhalb des Gartroper Busches befinden sich im Osten und Westen vereinzelt Hoflagen und Wohngebäude sowie Streusiedlungen.

Die nächstgelegenen größeren Siedlungsbereiche sind im Westen Hünxe in ca. 3,1 km, im Osten Gahlen in ca. 1,2 km und im Norden Bricht in ca. 1,2 km.

Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Der engere Untersuchungsraum ist siedlungsarm und geprägt durch die forstwirtschaftliche Nutzung. Durch die betriebenen Austonungsbereiche und die in Betrieb befindliche Deponie wird das Arbeitsplatzangebot lokal verbessert sowie die notwendigen Rohstoffe zur weiteren Entwicklung sichergestellt.

Planerische Vorgaben des Untersuchungsraumes

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf bzw. der Regionalplan Ruhr Entwurf Stand 04/2018 stellt die Vorhabenfläche als „Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen“ (BAA) mit dem Symbol „Abfalldeponie“ dar. Gleichzeitig ist die Darstellung zusammen mit umliegenden Flächen als „Waldbereich“ und überlagernd als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ abgebildet.

Die in Betrieb befindliche Austonung und Deponie „Eichenallee“ liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes für den Kreis Wesel im Teilgebiet Raum Hünxe / Schermbeck (2004). Dort sind für den Raum Hünxe / Schermbeck Entwicklungsziele und Schutzgebietsfestsetzungen für den Landschaftsraum festgeschrieben.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe, datiert aus dem Jahre 1980, wurde bislang diversen Änderungen unterzogen. Das Waldgebiet Gartroper Busch ist entsprechend als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Vorhabenfläche Eichenallee ist eine Fläche für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen erkennbar.

Die FFH-Gebiete „Gartroper Mühlenbach“ und „Steinbach“ befinden sich in einer Entfernung von ca. 300 m bzw. ca. 700 m zum in Betrieb befindlichen Vorhabensbereich.

Das FFH-Gebiet „Gartroper Mühlenbach“ (DE-4306-304) erstreckt sich entlang des Gartroper Mühlenbaches. Dieser zählt im Naturraum zu einem der besten er-



haltenen Tieflandsbäche mit naturnahen, autotypischen Strukturen. Die begleitenden Erlen-Auenwälder, bodensauren Buchen- und Eichenwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder bilden einen naturraumtypischen, zusammenhängenden struktureichen Waldkomplex im Einzugsgebiet des Baches.

Das FFH-Gebiet „Steinbach“ (DE-4307-302) verläuft ebenfalls entlang des Gewässers. Der Steinbach ist ein naturnaher, kiesgeprägter sommertrockener Tieflandsbach der Niederrheinischen Sandplatten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes ist kein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/ Üfter Mark“ befindet sich östlich in ca. 1 km Entfernung zur genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhabenfläche (Schutzzonen III B und III C).

Im Untersuchungsraum liegen folgende nach § 42 Landnaturschutzgesetz NRW in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützte Biotope vor:

- GB-4306-002 Fließgewässer, Gartroper Mühlenbach
- GB-4307-001 Fließgewässer, Steinbach (kleiner Teilbereich innerhalb der Biotopabgrenzung)
- GB-4307-410 Stillgewässer, verlandete Kleingewässer, Röhricht; westlich der Ziegelei im Bereich des ehemaligen Spülfeldes
- GB-4307-412 Stillgewässer / Bruch- und Sumpfwälder (östlich an Zentraldeponie angrenzend, Tongrube am Meesenmühlenweg)

Die ehemals in der Vorhabenfläche festgesetzten, geschützten Biotope bestehend aus einem kleinen Teich (ehemaliger Feuerlöschteich) und zwei künstlichen wasserführenden Mulden (GB-4307-411) wurden im Zuge des genehmigten Vorhabens gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zur Austonung und Deponie Eichenallee rückgebaut und entsprechender Ersatz vorab geschaffen.

Außerhalb der Vorhabenfläche sind nachfolgend aufgeführte schutzwürdige Biotope im Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aufgenommen:

- BK-4306-087 Bachsystem Gartroper Mühlenbach
- BK-4306-088 Alter Busch und Burghügel
- BK-4307-089 Tongrube am Meesenmühlenweg
- BK-4307-079 Teich östlich „Alter Busch“
- BK-4307-080 Flache Stillgewässer westlich Ziegelei im Gartroper Busch
- BK-4306-111 Bachsystem Gartroper Mühlenbach

Die Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Planungsraum sind bereits durch anthropogene Einflüsse und die damit verbundenen Veränderungen der natürlichen Umweltverhältnisse großflächig vorbelastet. Insgesamt ist der



Raum als stark vorbelastet einzustufen und spielt aufgrund dessen derzeit auch nur eine untergeordnete Rolle als Erholungsraum.

- Ergebnis der Prüfung anderweitiger Vorhabensalternativen

Die Planung sieht mit dem Änderungsgegenstand die Erhöhung der mittleren jährlichen Tonabbaumengen und damit indirekt die „beschleunigte“ Fertigstellung des Abbaus der verbliebenen Tonmengen sowie die Erhöhung der mittleren jährlichen Ablagerungsmengen von Abfällen und damit die „beschleunigte“ Herrichtung und Rekultivierung der Deponie vor. Dies geschieht vor dem Hintergrund des rechtswirksamen Planfeststellungsbeschlusses für den Standort „Eichenallee“.

Grundsätzlich anderweitige Planungsmöglichkeiten sind für die Vorhabenträgerin nicht gegeben, da die erforderlichen betrieblichen Ziele nicht anderweitig erreicht werden können.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß UVPG gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sondern auch mittelbare Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den genannten Schutzgütern als Wechselwirkung ergeben können. Wechselwirkungen können sich aus engen ökosystemaren Verknüpfungen einzelner Schutzgüter ergeben.

Nachfolgend werden daher auch die Wirkungen und Wechselwirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter betrachtet.

3.2 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der Schutzgüter

Die Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG bildet die Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß den Vorgaben des § 25 UVPG. Diese Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG berücksichtigt.

Die im Rahmen der vorliegenden UVP gemäß § 3 UVPG festgestellten beurteilungsrelevanten Umweltauswirkungen sind dann als nicht nachteilig bzw. umweltverträglich einzustufen, wenn unter Berücksichtigung von Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Nachteile, Belästigungen oder schädlichen Umweltauswirkungen nach Maßgabe der jeweiligen Bewertungsmaßstäbe der anzuwendenden Fachgesetze hervorgerufen werden. Die rechtlichen Umweltauflagen sind in den Fachgesetzen und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften formuliert, wobei es sich insbesondere um Vorgaben des Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Naturschutz-



und Wasserrechts handelt. Das UVPG enthält keine eigenständigen, von den fachrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen unabhängigen materialrechtlichen Vorgaben für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

- Umfang der Prüfung der Schutzgüter bei diesem Änderungsverfahren

Wie bereits oben erwähnt ist der Prüfgegenstand dieser UVP nun alleinig das Änderungsvorhaben und nicht die bereits bestehende Deponie, für die im Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014 bereits eine UVP durchgeführt wurde. Die Umweltauswirkungen der Deponie sind im Rahmen dieser UVP nun als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Daher ist bezogen auf den Änderungsgegenstand eine erneute Umweltprüfung bezogen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Klima und Lufthygiene“ und „Landschaft“ durchzuführen. Die Schutzgüter „Kultur- und Sachgüter“ und „Fläche“ bedürfen auf Grund der eindeutig festgestellten Nicht-Betroffenheit durch den Änderungsgegenstand keiner erneuten Prüfung.

3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze.

- **Raumanalyse**

Der betrachtete Raum weist nur eine sehr geringe Siedlungsdichte auf und ist Teil eines größeren, zusammenhängenden Freiraums, der in starkem Maße durch die forstwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Von der bestehenden stark befahrenen Deponiezufahrt sowie der nördlich gelegenen L 463 gehen Emissionen aus, die in den Raum einstrahlen und mit Belästigungen für den Menschen verbunden sind.

Unmittelbar an die bestehende Austonung und Deponie „Eichenallee“ angrenzend sind weitere bereits rekultivierte bzw. in Rekultivierung befindliche Austonungs- und Verfüllbereiche zu finden (Windwurffläche, Aschealtlagerung, Mühlenberg Süd und Nord und die Zentraldeponie Hünxe).



- **Wohnnutzung / Wohnumfeld**

Der Raum ist durch Landwirtschafts- und Waldflächen und die bestehenden Austonungs- und Verfüllbereiche geprägt. Der untersuchte Raum besitzt nur wenig besiedelten Freiraum mit vereinzelt Hoflagen und Streusiedlungen. Auf der genehmigten Vorhabenfläche und im Untersuchungsraum selbst befinden sich keine Siedlungsbereiche, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Lediglich einzelne Wohnhäuser in größerer Entfernung werden in die Betrachtung mit einbezogen. Für die in Betrieb befindliche Austonung / Deponie Eichenallee wurde für den Änderungsgegenstand eine aktuelle Geräuschimmissionsprognose (Wenker & Gesing, Bericht Nr. 4682.1/02, April 2022) erarbeitet. Als maßgebliche Immissionsart wurden im Rahmen der Untersuchung die schutzbedürftigen Nutzungen an der Gahlener Straße (u. a. Stegerhofsiedlung) nördlich bzw. nordöstlich des geplanten Hafens und am Meesenmühlenweg südöstlich des Vorhabenbereiches betrachtet.

- **Freizeit und Erholung**

Durch die relative Nähe des Raumes zu den Städten des nördlichen Ruhrgebietes dient das Gebiet auch der Naherholung. Zahlreiche Wege (z. T. überregionale Rad- und Wanderwege wie Römerroute, NiederRheinroute, Rundkurs Ruhrgebiet, Kulturroute an Lippe und Issel und weitere Fernwanderwege) sowie der Leinpfad entlang des Kanals ermöglichen die Naherholung für Fußgänger / Wanderer und Fahrradfahrer. Die durch Austonung entstandenen Teiche am Meesenmühlenweg dienen als Angelteiche.

Durch die dominierenden Nadelholzforste in Verbindung mit den Vorbelastungen durch die bereits bestehenden Tongewinnungsbereiche ist die landschaftsästhetische Wertigkeit und deren Erholungseignung der Fläche der Deponie „Eichenallee“ durch das Vorhandensein der Zentraldeponie Hünxe und den im Abbau und Verfüllung begriffenen Austonungsbereichen deutlich gemindert. Die Deponien sind eingezäunt und die Austonungsbereiche sind ebenfalls nicht zugänglich. Vor allem aber wirkt sich der mit dem Deponie- und Austonungsbetrieb verbundene Schwerlastverkehr (Deponiezufahrt und Gahlener Straße, L 463) lokal störend auf die Erholungsnutzung des Gebietes aus. Insgesamt ist der lokale Raum als stark vorbelastet einzustufen und spielt aufgrund dessen nur eine untergeordnete Rolle als Erholungsraum.

3.2.1.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind in Bezug auf den Änderungsgegenstand (Erhöhung der jährlichen Austonungs-



und Ablagerungsmengen) zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen folgende Maßnahmen maßgeblich:

- Weiterhin Einsatz geräuscharmer Abbau- und Einbaugeräte, Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA-Lärm über die gesamte Abbau- und Ablagerungsdauer,
- Weiterhin Beschränkung der Betriebszeiten der Deponie Mo. – Fr. 6.00 – 20.00 Uhr, Sa. 6.00 – 14.00 Uhr,
- Weiterhin Minimierung möglicher abbaubedingter Staubemissionen durch Bewässerung des eingebauten Abfalls in trockenen Monaten,
- Aufwertung der Fläche durch naturnahe Herrichtung, Anpassung der Bepflanzung an bestehende angrenzende Tongewinnungsbereiche.

3.2.1.2 Auswirkungsprognose Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“

Das Änderungsvorhaben wird keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, haben. Die Ist-Situation des Vorhabenbereichs des vorbelasteten Raums wird nicht geändert.

Zu erwarten sind beim Abbau- und Deponiebetrieb weiterhin akustische Störungen durch die eingesetzten Maschinen während des Abbaus und der Deponierung, die sich aber durch den Änderungsgegenstand nicht signifikant oder erheblich erhöhen (vgl. auch aktuelle Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung 4/2022 und der Staubimmissionsprognose 4/2022). Die mit dem Änderungsgegenstand zusätzlich erzeugten Geräuschemissionen überschreiten nachweislich nicht die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Die eingesetzten Geräte werden weiterhin hinsichtlich des Schallschutzes nach dem neuesten Stand der Technik ausgerüstet.

Während des erhöhten Gewinnungs- und Deponiebetriebes können geringe zusätzliche Staubemissionen verursacht werden. Da die Abbautätigkeiten in Tieflage durchgeführt werden, sind eventuelle zusätzliche Staubbelastungen nicht über die Vorhabenfläche hinaus wirksam. Bei der geplanten zeitlich schnelleren Ablagerung im Bereich der Deponie (über die Geländeoberkante hinaus) könnte eine temporäre Beeinträchtigung durch Staubemissionen eintreten.

Zur Verminderung dieser ggfs. zusätzlichen Staubemissionen sind weiterhin die einzubauenden Abfälle entweder durch natürliche Niederschläge oder (in trockenen Monaten) durch Bewässerung zu binden. Die Staubimmissionsprognose 4/2022 weist für die verschiedenen untersuchten Staubarten keinerlei Hinweise auf eine Auswirkung auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“ auf.



Die zusätzlichen Fahrbewegungen bei den erhöhten Mengen bei Abbau und Ablagerung werden über den vorhandenen Austonungs- und Ablagerungsbereich und die private Deponiestraße erfolgen. Die durch an- und abfahrenden LKW-Verkehr verursachten Emissionen werden sich gegenüber der jetzigen genehmigten Situation hinsichtlich Lärm- und Staubemissionen in nicht relevantem Maße erhöhen und ähnlich der derzeit genehmigten Situation liegen (vgl. die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung 4/2022 und der Staubimmissionsprognose 4/2022)

Zusätzliche als die bereits genehmigten optischen Beeinträchtigungen werden durch das Änderungsvorhaben nicht ausgelöst. Die nun schneller entstehenden Offenbodenbereiche und ggfs. Bodenmieten sowie der dann erhöhte Abbau- und Deponiebetrieb selbst werden nicht oder in einem nicht wahrnehmbaren Umfang in dem für den Menschen nicht zugänglichen Vorhabenbereich gegeben sein. Optische Wirkungen können zudem nicht oder kaum über die den Vorhabenbereich in Teilen umgebenden Wege hinausgehen.

Hinsichtlich der Wohnnutzung/Wohnumfeld sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung eines reinen Tagbetriebes der einzusetzenden Maschinen und Fahrzeuge im Berechnungsszenario haben sich Beurteilungspegel ergeben, die die Immissionsrichtwerte um mindestens 16 dB(A) unterschreiten. Die zusätzlichen LKW-Verkehre führen auf den öffentlichen Straßen (hier Landesstraße L463) nicht zu höheren Lärmimmissionen in der Nachbarschaft. Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind gemäß der gutachterlichen Aussage nicht zu erwarten.

Auch während des „beschleunigten“ Abbau- und des Deponiebetriebs wird die Erholungsnutzung auf der in Betrieb befindlichen Vorhabenfläche durch die Sicherung (Einzäunung) des Geländes nicht möglich sein. Erst nach Rekultivierung wird - planfeststellungsgemäß - eine Erholungsnutzung der Fläche durch Erschließung mittels eines Waldweges ermöglicht. Durch die Anlage von naturnahen Strukturen auf dem Landschaftsbauwerk wird sich im Vergleich zum jetzigen Zustand eine positive Erholungseignung und eine relative Steigerung des Freizeitwertes der Fläche ergeben.

Durch den Änderungsgegenstand wird der anzunehmende Abschluss der Rekultivierung um ca. 4 – 7 Jahre vorverlagert. Dadurch kann die Fläche auch eben um diese zeitliche Differenz früher der Erholungs- und Freizeitnutzung zugänglich gemacht werden. Die Wirkungen des Änderungsgegenstandes sind hier positiv zu bewerten.



Abschließend ist festzustellen, dass durch die Änderungen der Betriebsphase keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und die menschliche Gesundheit“ zu erwarten sind.

3.2.1.3 Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen

Zusätzliche Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen zu denen, die bereits im Planfeststellungsbeschluss von 2014 genannt wurden, sind durch den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten.

3.2.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Zur Erfassung des aktuellen und bekannten Bestandes der Fauna und Flora des Vorhabenbereiches und des Untersuchungsraumes wurden erneute Habitatbegehungen und Kartierungen zur Aktualisierung des Biotopbestandes sowie aktuelle Abfragen zum Bestand planungsrelevanter Tierarten durchgeführt.

Die bestehenden Faunakartierungen innerhalb des Untersuchungsraumes aus den Vorhabenbereichen „Buchenallee“ (2020/2021), Hafen Egbert Constantin (2021 und 2009-2011) sowie „Eichenallee“ wurden als weitere Grundlage genutzt.

- **Raumanalyse**

Pflanzen / Vegetation

Innerhalb der genehmigten Abbau- bzw. Vorhabengrenzen werden für den vorlaufenden Tonabbau die verbliebenen vorhandenen Biotoptypen, die überwiegend Waldbestände darstellen, in Gänze beansprucht. Von der ca. 37,66 ha großen seinerzeitigen Gesamteingriffsfläche für die Austonung und Deponie „Eichenallee“ sind noch ca. 9,52 ha Flächen bestehender Biotope noch nicht beansprucht.

Die Vegetationsbestände im verbleibenden Untersuchungsraum bilden sich weiterhin ganz überwiegend aus Waldflächen. In den Waldbereichen bedingen die überwiegend nährstoffarmen Standorte in Verbindung mit teilweise vorgenommenen Entwässerungsmaßnahmen eine relative floristische Artenarmut. Insbesondere in den Nadelholzforsten, die den Untersuchungsraum dominieren, ist die Diversität gering.

Tiere

Für den betrachteten Untersuchungsraum einschließlich des unmittelbar angrenzenden Umfeldes liegen, gemäß zugänglicher Bestandsdaten und aus der Abfrage vorhandener Daten, Nachweise bzw. Hinweise auf konkrete und potenzielle Vorkommen von insgesamt 71 planungsrelevanten Arten vor. Dabei handelt es sich um 11 Säugetier-, 52 Vogel-, 5 Amphibien- und 3 Reptilienarten. Darüber hinaus



wurden Nachweise von nicht planungsrelevanten Arten der oben genannten Tiergruppen als auch aus der Gruppe der Libellen und Tagfalter festgestellt, die z.T. besonders geschützt sind bzw. denen ein Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste NRW zukommt. Die verfügbaren Fundpunkte der aus den Erfassungen nachgewiesenen Arten sind in der Plananlage F 4a dargestellt. Ausführliche Bestandsangaben sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Säugetiere

Fledermausvorkommen konzentrierten sich auf die Bereiche des ehemaligen Spülfeldes südlich des Wesel-Datteln-Kanals und auf das Umfeld des Wesel-Datteln-Kanals. Nachweise im Bereich der in Betrieb befindlichen Vorhabenfläche beschränken sich vornehmlich auf das randlich begrenzende Wegenetz (Jagdrounten). Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten im Untersuchungsgebiet festgestellt, so auch auf der Vorhabenfläche selbst. Weitere nachgewiesene Fledermausarten innerhalb des betrachteten Untersuchungsraumes sind die Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus sowie außerhalb am Wesel-Datteln-Kanal die Wasserfledermaus als auch der Große und Kleine Abendsegler.

Zudem sind im Gartroper Busch die Säugetierarten Rothirsch, Wildschwein, Reh, Rotfuchs, Steinmarder, Iltis, Feldhase, Wildkaninchen und Maulwurf heimisch. Mittlerweile ist auch das Vorkommen des Wolfes bestätigt.

Avifauna

Für die Vorhabenfläche „Eichenallee“ und das nahe Umfeld sind unter anderem folgende gefährdete und seltene Brutvogelarten als nachgewiesen anzunehmen: Baumpieper, Turteltaube, Fichtenkreuzschnabel, Feldschwirl, Sperber, Wespenbussard, Waldschnepfe und Waldkauz. Als Gastvögel sind unter anderem Kolkrahe, Raubwürger, Bekassine, Uhu und Waldschnepfe festgestellt. Die verbliebenen Waldflächen im Bereich der Vorhabenfläche stellen avifaunistisch keine hochwertigen Habitatflächen dar. Die hochwertigen Flächen sind weiterhin insbesondere in den umliegenden Altholzbeständen, den Feuchtwäldern entlang der Gewässer und vor allem in Rekultivierungsflächen ehemaliger Ablagerungen zu finden.

Amphibien

Für den Untersuchungsraum einschließlich dessen nahen Umfeldes sind weiterhin Vorkommen von fünf planungsrelevanten Amphibienarten bestätigt: Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Kammmolch. An weiteren Amphibienarten wurde im Untersuchungsraum Feuersalamander, Erdkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch sowie Faden-, Teich- und Bergmolch festgestellt.



Artenreiche Feuchtbereiche befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche unmittelbar westlich des angrenzenden Waldweges sowie nahe des Gartroper Mühlenbaches und im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes mit kleineren Grabenläufen und Stillgewässern. Neben dem Kammolch (RL 3) und dem Kleinen Wasserfrosch (RL 3) wurden hier auch der Teich- und Fadenmolch sowie eine größere Population des Feuersalamanders nachgewiesen. Die neu angelegten beiden „Waldteiche“ (CEF-Maßnahme) sowie der ebenfalls dort befindliche dauerbespannte Teich zur Retention von Niederschlagswasser nordwestlich der Vorhabenfläche zeigen nach Neuanlage in den zurückliegenden Jahren sehr gute Habitat-Voraussetzungen für die oben genannten Amphibienarten und auch entsprechende Artnachweise in Rahmen der Wirksamkeitskontrollen.

Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraumes gelten die Reptilienarten Kreuzotter (RL 1), Waldeidechse (Vorwarnliste), Schlingnatter (RL 2) und Blindschleiche (Vorwarnliste) als nachgewiesen. Alle vier Arten sind auch im Umfeld der Vorhabenfläche Eichenallee festgestellt worden. Aktuelle Lebensräume der Kreuzotter (RL 1) konzentrieren sich weiterhin in den Wegrainen der Forstwege westlich der Vorhabenfläche.

Nachweise der Zauneidechse (RL 2) liegen ausschließlich für das nördlich des Wesel-Datteln-Kanals gelegene NSG „Lippeaue Damm-Bricht“ (Barnumer Weide) in einer stabilen Population vor. Im Gartroper Busch sind weiterhin keine aktuellen Funde bekannt.

Tagfalter

Für die verbliebenen Waldbestände der Vorhabenfläche sind die Flächen einschließlich der angrenzenden Wälder des Gartroper Busches für die meisten Tagfalterarten als Lebensraum weiterhin nicht bzw. nur in geringem Maße relevant. Im Untersuchungsraum sind Vorkommen weiterhin von Schwalbenschwanz, Großer Schillerfalter und Kaisermantel zu benennen, die allesamt in der Vorwarnliste der Roten Liste NRW aufgeführt sind (RLV).

3.2.2.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen sind in Bezug auf den Änderungsgegenstand (Erhöhung der jährlichen Austonungs- und Ablagerungsmengen) für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ maßgeblich:

- weiterhin: nur abschnittsweise Inanspruchnahme der verbliebenen überwiegend intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegen,



- weiterhin: Nutzung des vorhandenen Betriebsgeländes, mit dessen betrieblichen Einrichtungen; bestehenden Zu- und Abfahrtswege, etc.
- weiterhin: abschnittsweise Rekultivierung der verfüllten Flächen zur Gerinhaltung des Eingriffs und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Rekultivierungszieles,
- weiterhin: Anpflanzung standortgerechter Laubgehölze zur ökologischen Aufwertung und landschaftsgerechten Einbindung der Rekultivierungsflächen,
- Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im Teil F: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag beschrieben.

3.2.2.2 Auswirkungsprognose Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen / Vegetation

Änderung der Einwirkungen auf die im genehmigten Vorhabenbereich vorhandenen Biotopflächen („gänzliche Inanspruchnahme“) ergeben sich durch das Änderungsvorhaben nicht. Die aktuell bestehenden betrieblichen Wirkungen durch Lärm und Staub auf die Biotope der Randflächen, die an die Vorhabenfläche angrenzen, werden durch den Antragsgegenstand nicht zusätzlich signifikant erhöht. Räumlich sind diese Flächen bereits in der genehmigten Eingriffsbewertung dargestellt und räumlich eng um den Betriebsbereich begrenzt.

Der Zugriff auf die noch verbliebenen Biotopstrukturen wird sich zeitlich um 2 - 3 Jahre verkürzen. Dem entgegen steht, dass sich die Herstellung der Biotopflächen im Bereich der rekultivierten Deponieflächen ebenfalls (hier um 4 – 7 Jahre) verkürzen wird. Somit ist auch in Bezug auf die Wiederherstellung von Flächen für Lebensgemeinschaften und Biotope keine negative Beeinträchtigung in Bezug auf den genehmigten Planzustand festzustellen.

In Bezug auf den genehmigten Planzustand ist durch den Änderungsgegenstand von zusätzlichen oder erheblichen Beeinträchtigungen auf „Pflanzen und Biotope“ nicht auszugehen.

Die durch das genehmigte und in Betrieb befindliche Vorhaben weitere sukzessive Beseitigung vorhandener Waldbestockung wird nicht berührt. Durch die Herrichtung und Bepflanzung nach der Austonung und Ablagerung wird die Waldeigenschaft so weit wie möglich wiederhergestellt, hier nur zeitlich und ca. 4 – 7 Jahre beschleunigt. Die sich aus zeitlichen Verlust zwischen Inanspruchnahme und Wiederherstellung von Wald ergebenden Beeinträchtigungen der Waldfunktion sind in



der Forstrechtlichen Würdigung dargelegt. Eine bestandsbedrohende Reduzierung der Pflanzenarten im betrachteten Landschaftsraum durch den beabsichtigten Änderungsgegenstand ist sicher ausgeschlossen.

Die zeitlich um 2 – 3 Jahre beschleunigte Beseitigung von Wald wirkt sich gegenüber den bereits festgestellten Wirkungen der kleinklimatischen Veränderungen auf das Innere der angrenzenden Wälder nicht zusätzlich oder signifikant anders aus.

Nach sukzessiver Herrichtung der Vorhabenfläche „Deponie Eichenallee“ wird sich auf den Flächen langfristig, nunmehr zeitlich beschleunigt und bedingt durch die Schaffung verschiedenartiger Lebensräume - wie bereits prognostiziert - möglicherweise ein höheres Pflanzenartenpotenzial durch weitere Vergesellschaftungen etablieren können. Die beabsichtigte gestufte Gehölzbepflanzung mit eingelagertem Offenbereich und die Habitataignung für die in ihren Standortansprüchen unterschiedlichen Pflanzenarten ist durch den Änderungsgegenstand nicht berührt.

In Hinblick auf den Änderungsgegenstand (Erhöhung der jährlichen Austonungs- und Ablagerungsmengen) und bezüglich der nur zeitlich anders zu erwartenden, bereits für das Vorhaben prognostizierten nicht erheblichen Umweltfolgen sind bezogen auf das Schutzgut „Pflanzen (Vegetation)“ keine erheblich nachteiligen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Fauna

Durch den Änderungsgegenstand wird die im Vorhabensbereich verbliebene vorhandene Waldbestockung zeitlich um ca. 2 – 3 Jahre vorfristig zur bisherigen Prognose beseitigt. Damit werden unbenommen weiterhin die oben beschriebenen faunistischen Lebensräume insbesondere für Vogelarten, Amphibien- und Tagfalterarten gemäß des rechtswirksamen Planfeststellungsbeschlusses zulässigen und genehmigten Flächen in Anspruch genommen. Jedoch um den oben genannten Zeitraum früher. Zusätzliche Wirkungen durch die zeitliche Vorwegnahme auf die Tierarten sind nicht zu erkennen. Auch indirekte Beeinträchtigungen durch Staubbeinträge, akustische und optische Störungen von Vogel- und Reptilienarten durch den bestehenden Abbau- und Ablagerungsbetrieb und dessen u.a. LKW-Verkehr nehmen nicht oder in keinem relevanten Maße zu, weder faktisch noch zeitlich (vgl. Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung und der Staubimmissionsprognose).

In Hinblick auf den Änderungsgegenstand (Erhöhung der jährlichen Austonungs- und Ablagerungsmengen) und bezüglich der nur zeitlich anders zu erwartenden, bereits für das Vorhaben prognostizierten nicht erheblichen Umweltfolgen, sind be-



zogen auf das Schutzgut „Tiere“ keine erheblich nachteiligen zusätzlichen Umweltauswirkungen unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu erwarten.

3.2.2.3 Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen

Die zu erwartende etwas höhere floristische Vielfalt und die Schaffung eines weiteren erhöht gelegenen Aussichtspunktes im Betrachtungsraum bedingen langfristig positive Effekte für den Menschen. So werden sich nach erfolgter naturnaher Rekultivierung in stärkerem Maße Möglichkeiten zur Naturbeobachtung ergeben, einhergehend mit einem größeren Landschaftserleben. Das geplante Vorhaben kann somit langfristig für einige Teilaspekte positive Auswirkungen auf die Umweltbereiche Mensch, Erholung und Landschaft haben. Weitere zusätzliche Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen zu denen im Planfeststellungsbeschluss 2014 benannten, sind durch den Änderungsgegenstand nicht zu erwarten.

3.2.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung der Umweltfolgen durch den Änderungsgegenstand auf das Schutzgut „Boden“ sind die noch im Bereich der Vorhabenfläche verbliebenen Böden sowie des Untersuchungsraums charakterisiert und unter Beachtung der Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel die Schadstoffbelastung zu beschreiben.

- **Raumanalyse**

Der im Vorhabenbereich und angrenzend vorherrschende Bodentyp ist ein nährstoffarmer Pseudogley-Boden, teilweise im Übergang zum Pseudogley-Podsol. Pseudogleye sind hydromorphe Böden, die durch dichte (oder verdichtete) Schichten im Unterboden gekennzeichnet sind. Hierdurch neigen die Böden nach Niederschlagsereignissen zu zeitweiliger oberflächlicher Vernässung.

Die aktuell noch verbliebenen Böden weisen Bodenwertzahlen von 15 – 30 (Bodentyp sP 81) bzw. von 20 – 35 (Bodentyp (p)S 71) auf. Dementsprechend haben sie eine nur sehr geringe bis geringe natürliche Ertragsfähigkeit.

Die anstehenden Böden weisen weder aufgrund ihrer Seltenheit, ihrer Standortbedingungen, ihrer forstwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit noch aufgrund ihrer Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Schutzwürdige Böden kommen deshalb innerhalb der verbliebenen unverritzten und auch der Umgebungsfläche nicht vor.



3.2.3.2 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen

Das Schutzgut „Boden“ ist in Bezug auf den Änderungsgegenstand (Erhöhung der jährlichen Austonungs- und Ablagerungsmengen) nicht betroffen. Die Formulierung von Maßnahmen, die der Änderungsgegenstand gegenüber dem Schutzgut auslöst, ist nicht erforderlich.

Die bereits im Planfeststellungsbeschluss 2014 für die in Betrieb befindliche Austonung und Deponie Eichenallee aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen sind für das Schutzgut „Boden“ maßgeblich und weiterhin umzusetzen.

3.2.3.3 Auswirkungsprognose Schutzgut Boden

Aufgrund des Antragsgegenstandes und des bereits rechtswirksamen Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und dem Betrieb der Austonung und Deponie Eichenallee ist das Schutzgut Boden in Bezug auf umweltrelevante Folgenwirkungen nicht anders betroffen, als bereits bei den Umweltfolgewirkungen zum Planfeststellungsbeschluss beschrieben und abschließend bewertet (gänzlicher Verlust der anstehend geogenen Böden).

Mit dem Änderungsantrag wird die zeitliche Inanspruchnahme des Eingriffs in den Boden - und hier unter Würdigung der verbleibenden unverritzten Bodenflächen in den vorgesehenen Abbauabschnitten BA 6 bis BA 8 - um ca. 2- 3 Jahre früher einsetzen, als bis dato für den letzten beabsichtigten Abbauabschnitt prognostiziert.

Die so beabsichtigte zeitlich frühere Inanspruchnahme führt bezogen auf die Betroffenheit für das Schutzgut Boden zu keinen erkennbaren zusätzlichen oder durch die Veränderung ableitbaren weiteren oder anderen erheblichen Umweltfolgen. Der zu erwartende komplette Verlust der lokalen natürlichen Bodenflächen bleibt unverändert.

3.2.3.4 Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen

Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen sind für das Schutzgut „Boden“ unter Würdigung des Änderungsgegenstandes im vorliegenden Fall nicht gegeben und auszuschließen.



3.2.5 Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer)

- **Raumanalyse**

Grundwasser

Innerhalb der betriebenen Vorhabenfläche liegen im Untergrund zwei Grundwasserstockwerke vor. Das obere Grundwasserstockwerk mit seinen quartären Ablagerungen und der im allgemeinen geringen und niederschlagsabhängigen Wasserführung (aufgrund der schlechten Wasserdurchlässigkeit des Geschiebelehms) ist dort durch die Austonung verändert. Die Fließrichtung des oberflächennahen Wassers folgt in den unveränderten Bereichen weitgehend der Geländemorphologie.

Die unterlagernden tertiären Schichten - die tonigen bis schluffig-tonigen Lintforter Schichten - wie auch der Ratinger Ton - gelten aufgrund ihrer hohen Dichte als Grundwassernichtleiter. Sie weisen im Antragsbereich eine Mächtigkeit von mindestens 30 m auf. Im Liegenden der Ratinger Tone befinden sich die Walsumer Schichten. Die Durchlässigkeit der Walsumer Schichten ist mäßig bis gering. Sie bilden im Gebiet des Gartroper Busches mit den unterlagernden kreidezeitlichen Recklinghäuser Schichten das zweite Grundwasserstockwerk mit einem gespannten Grundwasserspiegel. Die Grundwasserstände liegen bei ca. 45 mNN im Osten der Vorhabenfläche und 40 mNN im Westen. Die Grundwasserfließrichtung ist von Ost nach West in Richtung des Gartroper Mühlenbachs.

Innerhalb des Untersuchungsraumes ist kein rechtskräftig festgesetztes Wasserschutzgebiet vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Holsterhausen/ Üfter Mark“ befindet sich östlich in ca. 1 km Entfernung zur Vorhabenfläche (Schutzzonen III b und III c).

Oberflächengewässer

Innerhalb der noch nicht verritzten, verbliebenen Vorhabenflächen sind **keine** Gewässer vorhanden, weder Stillgewässer noch andere Arten der Oberflächengewässer. Oberflächige Entwässerungsrinnen in den Waldflächen sind in Teilflächen erkennbar.

Nordwestlich des aktiven Vorhabenbereiches wurden planfeststellungskonform zwei naturnahe Stillgewässer als „Waldteiche“ angelegt, um im Rahmen von erforderlichen Ersatzmaßnahmen einen Funktionserhalt für Lebensgemeinschaften der „Stillgewässer“ zu gewährleisten. Ein drittes dort naturnah angelegtes Stillgewässer dient dem Rückhalt und der Pufferung des abzuleitenden Niederschlagswassers.



Im westlichen Teil des Untersuchungsraumes fließt von südlicher in nördlicher Richtung der naturnahe Bachlauf des Gartroper Mühlenbaches. Der Steinbach im Osten des Untersuchungsraumes ist ebenfalls ein naturnaher Bach, der im Sommer trocken fällt. Er wird ebenfalls von naturnahen Wäldern gesäumt. Beide Bäche fließen nach Norden in Richtung des Wesel-Datteln-Kanals. Sowohl der Gartroper Mühlenbach als auch der Steinbach werden aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung und der gewässertypischen Arten- und Individuenzusammensetzung als hoch empfindlich gegenüber Eingriffen eingestuft.

Der Wesel-Datteln-Kanal (WDK) verläuft nördlich des Vorhabenbereiches. Der WDK ist der Binnenschifffahrtskanal für das nördliche Ruhrgebiet und stellt die Verbindung zwischen Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal mit dem Schwerpunkt "Durchgangsverkehr" her. Der Kanal ist - kanaltypisch - beidseitig von Spundwänden begrenzt. Er ist im Bewirtschaftungsplan zur Wasserrahmenrichtlinie als künstliches Gewässer eingestuft. Der Wesel-Datteln-Kanal wird aufgrund seiner künstlichen Ausprägung und der unbefriedigenden Einstufung der ökologischen Zustandsklasse als gering empfindlich gegenüber Eingriffen eingestuft.

3.2.5.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut „Wasser“ sind in Bezug auf den Änderungsgegenstand (Erhöhung der jährlichen Austonungs- und Ablagerungsmengen) zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen folgende Maßnahmen maßgeblich:

- Weiterhin: Sammlung von Niederschlagswasser im zentralen Retentionsbereich, dadurch Absetzen von ggf. noch enthaltenen Feststoffen, Weiterleitung in Teichanlage, anschließend Ableitung in die Vorflut (Wesel-Datteln-Kanal)
- Weiterhin: Reinigung von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen über einen Abscheider
- Weiterhin: Aufbringung einer Oberflächenabdichtung, Gewährleistung der Anforderungen an die Basisabdichtung zur Vermeidung des Ein- bzw. Austrags von Wässern
- Weiterhin: Sammeln und Reinigen von Deponie-Sickerwässern mit fachgerechter Entsorgung von Konzentraten

3.2.5.2 Auswirkungsprognose Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch den Änderungsgegenstand („Erhöhung der jährlichen Abbau- und Ablagerungsmengen“) ergeben sich keine zusätzlichen oder grundsätzlich geänderten



Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das Grundwasser. Da die Abbauabschnitte BA 6 – BA 8 gemäß Änderungsgegenstand zeitlich gesehen um ca. 2 -3 Jahre früher abgebaut sein werden, wird auch die (sehr geringe) Wasserführung der dem Ton auflagernden quartären Schichten früher verändert bzw. in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund des genehmigten Planzustandes (Planfeststellungsbeschluss „Austonung und Deponie Eichenallee“) führt diese zeitlich frühere Maßnahme zu keinen erheblichen oder erheblich negativen Beeinträchtigungen in Bezug auf das „Grundwasser“. Zusätzliche oder andere potentielle Stoffeinträge ins Grundwasser können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

In Hinblick auf den Änderungsgegenstand und bezüglich der nur zeitlich anders zu erwartenden bereits für das Vorhaben prognostizierten nicht erheblichen Umweltfolgen sind bezogen auf das Schutzgut „Wasser - Grundwasser“ keine erheblich nachteiligen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Oberflächengewässer

In den im genehmigten Vorhabenbereich verbliebenen unverritzten Bodenflächen sind Oberflächengewässer nicht mehr vorhanden. Eine direkte Betroffenheit und somit Auswirkungen entfallen.

Mit dem Änderungsgegenstand werden keinerlei Veränderungen für das Sammeln, Behandeln und Ableiten von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. Oberflächengewässer beabsichtigt.

In Hinblick auf den Änderungsgegenstand und bezüglich der nur zeitlich anders zu erwartenden bereits für das Vorhaben prognostizierten nicht erheblichen Umweltfolgen sind bezogen auf das Schutzgut „Wasser - Oberflächengewässer“ keine erheblich nachteiligen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2.5.3 Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen

Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen sind für das Schutzgut „Wasser“ (Grundwasser / Oberflächengewässer) unter Würdigung des Änderungsgegenstandes im vorliegenden Fall nicht gegeben und auszuschließen.

3.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Zur Beurteilung der Umweltsituation des Schutzgutes „Klima und Luft“ werden vor dem Hintergrund des Änderungsgegenstandes im Untersuchungsraum die durch das Vorhaben bedingten, zeitlich beschleunigten Veränderungen der Geländeoberfläche und die Wirkungen auf das Mikroklima bewertet.



Der Zustand vor dem Beginn des Tonabbaus und der Abfallablagerung wird mit dem Zustand der Fläche vor dem Hintergrund der Bewertungen im Planfeststellungsbeschluss 2014 verglichen. Lufthygienische Veränderungen am Standort Eichenallee und im Untersuchungsraum finden bei der Raumanalyse und -bewertung nach Erfordernis Beachtung.

• **Raumanalyse Schutzgut Klima / Luft**

Der Untersuchungsraum liegt im Klimabezirk Niederrheinisches Tiefland und weist ein subatlantisches Klima auf, das sich durch seine Ausgeglichenheit - milde Winter und mäßig warme Sommer - auszeichnet. Gemäß Waldfunktionskarte ist der Gartroper Busch im Bereich der Vorhabenfläche mit der Waldfunktion „Waldfläche mit Immissionsschutzfunktion“ belegt. Immissionsschutzfunktionen des Waldes gliedern sich in Waldungen zum Schutz gegen Luftverunreinigungen (Rauch, Gas, Staub, Aerosole und Gerüche) und Waldungen zum Schutz gegen Lärm.

Das Gelände ist orographisch nur schwach gegliedert und weist keine lokalen Besonderheiten auf, die Einfluss auf Strömung / Ausbreitung von Luftschadstoffen nehmen könnten. Eine Schadstoffvorbelastung ist bereits heute durch bestehende Austonungs- und Ablagerungsbereiche festzustellen. Die Verkehrsbelastung ergibt sich durch den Verkehr des Abbau- und Ablagerungsbetriebes. Dieser beschränkt sich allerdings auf die nördliche Waldaustraße und die private „Deponiestraße“. An der Hauptzuwegung ist ein verstärktes betriebliches Verkehrsaufkommen zu verzeichnen.

3.2.6.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut „Klima und Luft“ sind in Bezug auf den Änderungsgegenstand (Erhöhung der jährlichen Austonungs- und Ablagerungsmengen) zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen folgende Maßnahmen maßgeblich:

- Minimierung der in Betrieb befindlichen Bereiche durch abschnittsweise Inanspruchnahme der Abbau- und Ablagerungsbereiche
- Weiterhin: Befeuchtung offener Abbauf Flächen / der Ablagerungsbereiche bei trockener Witterung zur Vermeidung von Staubbelastung.
- Zügige Rekultivierung und Gehölzanpflanzung auf den verfüllten Teilflächen

3.2.6.2 Auswirkungsprognose Schutzgut Klima / Luft

Das dargestellte Makro- und Mesoklima im Untersuchungsraum wird durch den in Betrieb befindlichen Austonungs- und Ablagerungsbereich „Eichenallee“ nicht beeinflusst. Eine Veränderung des Mikroklimas findet durch die Entfernung des Baumbewuchses sowie durch die Absenkung der Erdoberfläche statt. Durch das



Änderungsvorhaben wird dieses Vorgehen zwar beschleunigt, die bereits festgestellten Wirkungen sind jedoch zeitlich nur verschoben. Zusätzliche Umweltwirkungen sind nicht erkennbar, da gleichfalls eine beschleunigte Rekultivierung einsetzt, die die Umweltwirkungen auf das Mikroklima um ca. 4 - 7 Jahre früher in Gänze aufhebt.

Der das Änderungsvorhaben verstärkte Abbau- und Ablagerungsbetrieb wird mit weiteren Geräuschemissionen durch den intensiveren Einsatz der Abbau-, Einbau- und Transportgeräte verbunden sein. Die durch zusätzliche Geräte und zusätzliche LKW-Bewegungen verursachten Abgasemissionen sind ausweislich der vorgelegten Gutachten nicht relevant.

In Hinblick auf den Änderungsgegenstand und bezüglich der nur zeitlich anders zu erwartenden, bereits für das Vorhaben prognostizierten nicht erheblichen Umweltfolgen sowie unter Würdigung der Vorbelastungen des Raumes sind bezogen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ keine erheblich nachteiligen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2.6.3 Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen

Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen sind für das Schutzgut „Klima und Luft“ unter Würdigung des Änderungsgegenstandes im vorliegenden Fall nicht gegeben.

3.2.7 Schutzgut Landschaft

Unter dem Begriff „Landschaft“ wird schutzgutbezogen das landschaftsästhetische Bild des Untersuchungsraumes sowie seine Erholungseignung verstanden. Die Erholungs- und Freizeitnutzung des Untersuchungsraumes wurde oben bereits dargestellt. Zur Beurteilung der Umweltsituation des Schutzgutes „Landschaft“ werden vor dem Hintergrund des Änderungsgegenstandes im Untersuchungsraum die Kriterien der Landschaftsästhetik und die Erholungseignung dargestellt.

• Raumanalyse Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Raumes ist durch sein großräumiges, wenig zerschnittenes Landschaftsbild bestehend aus Waldflächen des Gartroper Buschs, Kanal und Lippeaue geprägt. Die noch verbliebene unverritzte Vorhabenfläche ist überwiegend mit naturfernen Nadelholzbeständen bestanden und als strukturarm zu bezeichnen. Der untersuchte Raum ist überwiegend durch Waldbiotope geprägt. Je nach Standortverhältnissen dominieren Nadelwaldparzellen, sowie Mischwälder, Laubwälder und Feldgehölze bodenständiger und nicht bodenständiger Arten. Von



landschaftsästhetisch höherer Wertigkeit sind die Bereiche entlang der Fließgewässer Gartroper Mühlenbach und Steinbach. Sie tragen durch ihre Bestockung aus Erlen-Auenwäldern, Eichen- und Buchenwäldern, sowie Eichen-Hainbuchenwäldern zum naturraumtypischen Eindruck des Landschaftsbildes bei und fördern die optische Vielfalt des Gebietes.

Die Umgebung der Vorhabenfläche ist aufgrund der umgebenden Austonungsgebiete landschaftsästhetisch vorbelastet. Neben den forstwirtschaftlich genutzten Flächen prägen die durch Austonung und Verfüllung entstandenen Rekultivierungen in Hochlage den betrachteten Teillandschaftsraum.

Darüber hinaus wirkt der hohe Ausbauzustand der Straßen (Deponiezufahrt und L 463 im Norden) und der mit dem Deponiebetrieb bzw. den vorhandenen Austonungsbereichen verbundene Schwerlastverkehr mindernd auf den Erholungswert.

3.2.7.1 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut „Landschaft“ sind in Bezug auf den Änderungsgegenstand (Erhöhung der jährlichen Austonungs- und Ablagerungsmengen) zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen folgende Maßnahmen maßgeblich:

- Weiternutzung der bestehenden Transportwege
- Weiterhin: sukzessiv-abschnittsweise voranschreitende Rekultivierung der abgebauten Flächen zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Rekultivierungszieles,
- weiterhin: höhenmäßig abgestufte Bestockung des Landschaftsbauwerkes mit Vermeidung einer optischen Überhöhung und zur möglichst harmonischen Einbindung in die umgebende Landschaft,
- weiterhin: Ausrichtung des Rekultivierungszieles auf eine ökologische und ästhetische Anreicherung der Landschaft.

3.2.7.2 Auswirkungsprognose Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft

Während des aktuellen Abbaubetriebes wird die festzustellende Verfremdung des Landschaftsbildes unter Maßgabe des Änderungsgegenstandes nicht oder nicht signifikant zunehmen können. Die Beschleunigung des Abbaus und der Einlagerung führen auch zu einer früheren Wiederherstellung der Vorhabenfläche als „Landschaft“. Optische Beeinträchtigungen treten zwangsläufig durch das bereits genehmigte Vorhaben auf. Auch hier ändert der Änderungsgegenstand nur den ohnehin genehmigten zeitlichen Eintritt der optischen Änderung. Auf die beabsichtigte und planfestgestellte Rekultivierung nimmt der Änderungsgegenstand keinen Einfluss.



Unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Maßnahmen zur Einbindung des Landschaftsbauwerkes in die Landschaftsstrukturen und der dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind vor dem Hintergrund deshalb keine erheblich nachteiligen zusätzlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erholung

Die in Betrieb befindliche Vorhabenfläche Austonung und Deponie „Eichenallee“ und der Umgebungsraum beinhalten lokal gesehen überwiegend Waldflächen in einem bereits durch Austonungen und Deponien stark vorbelasteten Raum. Dieser hat hinsichtlich der Aspekte Freizeit und Erholung derzeit eine nur geringe Bedeutung.

Nach Herrichtung des Austonungs- und Deponiestandortes gemäß dem rechtswirksamen Planfeststellungsbeschluss von 2014 verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung des Raumes. Der Änderungsgegenstand bewirkt eine beschleunigte Herstellung dieses rekultivierten und für die Erholungsnutzung zugänglichen Landschaftsteilraumes.

Unter Maßgabe der bereits planfestgestellten Maßnahmen zur Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes des Teilraumes durch die geeignete Rekultivierung sind vor dem Hintergrund des Änderungsgegenstandes keine erheblich nachteiligen zusätzlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Erholung“ zu erwarten.

3.2.7.3 Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen

Wechselwirkungen mit anderen Umweltbereichen sind für das Schutzgut „Landschaft und Erholung“ unter Würdigung des Änderungsgegenstandes im vorliegenden Fall nicht gegeben.

3.2.8 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut „Fläche“ bedarf auf Grund der eindeutig festgestellten Nicht-Betroffenheit durch den Änderungsgegenstand keiner erneuten Prüfung.

3.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ bedarf auf Grund der eindeutig festgestellten Nicht-Betroffenheit durch den Änderungsgegenstand keiner erneuten Prüfung. Die bereits im Planfeststellungsbeschluss 2014 für die in Betrieb befindliche Austonung und Deponie Eichenallee aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und



Verminderung von Umweltbelastungen sind für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ maßgeblich und weiterhin zu beachten.

3.3 Zusammenfassendes Ergebnis der UVP

Am Standort Eichenallee werden auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses von 2014 zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Eichenallee und der Abtragungsgenehmigung zur Austonung des Standortes die entsprechenden Vorhaben umgesetzt.

Die genehmigten Vorhabenflächen werden dabei mit dem Abbaufortschritt der Tongewinnung abschnittsweise von Nord nach Süd in Anspruch genommen. Mit der Fertigstellung einzelner Bauabschnitte der Deponie im Fortschreiten von Nord nach Süd wird die Oberfläche der Deponie rekultiviert.

Mit dem Änderungsantrag wird im genehmigten Vorhabensbereich beabsichtigt, für die verbliebenen Tonabbauflächen die jährliche Tongewinnungsmenge um 300.000 Mg/a zu erhöhen und beantragt, die maximal zulässige jährliche Tongewinnungsmenge von 600.000 Mg/a zu genehmigen. Gleichzeitig wird beabsichtigt, die zulässige jährliche Ablagerungsmenge von mineralischen Abfällen (inkl. Boden- und Baustoffmengen) zu erhöhen und beantragt, eine maximal zulässige jährliche Ablagerungsmenge von mineralischen Abfällen mit 1.200.000 Mg/a zu genehmigen.

Mit dem Vorhaben können negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden sein.

Gemäß UVPG haben die Antragsunterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen, nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Sie müssen u.a. unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden (§ 16 UVPG). Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

Die von der Vorhabenträgerin eingesetzten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht und führen zu plausiblen Ergebnissen. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe. Der vorliegende UVP-Bericht ermittelt für das Änderungsvorhaben die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen nach § 2 UVPG. Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt. Relevante Lücken oder rechnerische, insbesondere methodische Fehler, waren im Ergebnis nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer



Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend sowie zutreffend erfasst und bewertet. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß begrenzt. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Gemäß § 25 Abs. 3 UVPG darf die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben nur zulassen, wenn die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde noch hinreichend aktuell sind.

Diese Prüfung habe ich durchgeführt und feststellt, dass dies vorliegend der Fall ist.

Für das Änderungsvorhaben kann festgestellt werden, dass die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die genannten Schutzgüter unerheblich sind.



II. Rechtliche Würdigung

1. Allgemein

1.1 Verfahrensart

Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 KrWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Absatz 6 VwVfG kam nicht in Betracht, da die beantragten Änderungen an der Deponie Eichenallee erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut haben können. Dies folgt bereits aus den §§ 6 und 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Hiernach kann das Vorliegen des Merkmales „Überschreiten der Größen- und Leistungswerte“ der Nr. 12.2.1 (hier: Erweiterung der Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben.

Die zulässige Verfahrensart war daher ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG.

Nach § 38 Abs. 1 KrWG sind bei der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Anforderungen der §§ 72 bis 78 VwVfG maßgebend.

1.2 Zuständigkeit

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Teil A, Anhang I Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als obere Umweltschutzbehörde für die Planfeststellung einer Deponie der Klasse I am Standort Hünxe sachlich und örtlich zuständig.

Soweit in diesem Beschluss nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Planfeststellungsbehörde auch die jeweils zuständige Überwachungsbehörde.

1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält in seinem Geltungsbereich daher neben den abfallrechtlichen Regelungen auch die zutreffenden Regelungen des Naturschutz- und Forstrechtes, des Wasserrechtes und Baurechtes sowie zum Arbeits- und Brandschutz.



Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. werden durch diese Planfeststellung nicht berührt.

1.4 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß §§ 35 Abs. 2, 36 und 38 KrWG sowie § 21 Abs. 1 DepV i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG.

Die Rechtsgrundlagen für die Auflagen sind § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG sowie die Anhänge 1, 3 und 5 zur DepV. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG.

Die Einhaltung des Stands der Technik (Anhang 1 DepV) gewährleisten insbesondere die Auflagen zur geotechnischen Barriere, zur Basisabdichtung und Oberflächenabdichtung einschließlich der Rekultivierung.

Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" und den GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. definiert.

Die Auflagen zur Staub- und Lärminderung unter Teil 2 II. Nr. 3.5.2.ff. der Nebenbestimmungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Luft bzw. TA Lärm.

Die Auflagen insgesamt wurden festgelegt nach Maßgabe der deponietechnischen Prüfung und der Stellungnahmen sowie Auflagenvorschläge der beteiligten Fachbehörden.

2. Verfahrensrecht

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Da nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG das Beteiligungsverfahren nach UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen. Wie unter Teil 3 I. Nr. 2.2 - 2.4 beschrieben erfüllte die Beteiligung der Behörden und



sonstigen Stellen die Anforderungen nach § 17 UVPG und die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach §§ 18 – 21 UVPG.

Die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Bezirksregierung Düsseldorf zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und aus der auch die Behandlung der Einwendungen hervorgeht, findet sich in der rechtlichen Würdigung.

3. Materielles Recht

Der Plan kann im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Auflagen festgestellt werden.

3.1 Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Das Deponievorhaben als solches muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten, sein und dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 4 C 12.05, juris, Rn. 45).

Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit bzw. zwingender Erforderlichkeit z. B. im Sinne eines Entsorgungsnotstandes der Fall (OVG NRW, Urteil vom 30.04.2010, 20 D 119/07.AK). Dieser Bedarf muss auch nicht ausschließlich aktuell bestehen bzw. dokumentiert sein, sondern kann sich aus der Vorausschau künftiger Entwicklungen ergeben (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009-4C 12/07).

Hieraus ergeben sich für die Planrechtfertigung zwei Komponenten: die der Zielkonformität und die des Bedarfs. Im Zentrum stehen die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes. Sie bilden den Maßstab für die Frage, ob es für ein Vorhaben einen vernünftigen Bedarf gibt, was auf einer empirisch hinreichend abgesicherten Grundlage zu entscheiden ist.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist der Bedarf für das Vorhaben - im vorliegenden Fall die Erhöhung der jährlichen Ablagerungskapazität der Deponie Eichenallee in Hünxe - darzustellen bzw. zu prüfen.



3.1.1 Zielkonformität

Gemäß § 1 KrWG ist es Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Unter Abfallbewirtschaftung ist gemäß § 3 Abs. 14 KrWG u. a. auch die Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu verstehen. Die Verwertung und Beseitigung wird wiederum im § 3 Abs. 22 KrWG unter der Bezeichnung Abfallentsorgung zusammengefasst.

Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KrWG erforderlich sind. Die Beseitigung von Abfällen zum Schutz von Mensch und Umwelt stellt zudem ein von der Rechtsprechung anerkanntes Ziel des KrWG dar: Immer dann, wenn Abfälle anfallen, entsteht nahezu zeitgleich der Bedarf, diese Abfälle zu entsorgen. Diese Entsorgung wiederum liegt im Interesse der Allgemeinheit und ist daher ein öffentliches Interesse. Die Allgemeinheit hat weiterhin ein hohes Interesse daran, dass Abfälle zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie auch in sonstiger Hinsicht gemeinwohlverträglich entsorgt werden. Eine Abfallentsorgungsanlage wie eine Deponie dient allein aufgrund ihrer Natur als Anlage zur Entsorgung von Abfällen dem Gemeinwohl, steht somit im öffentlichen Abfallentsorgungsinteresse und stellt eine mit den Zielen des KrWG konforme Tätigkeit dar (BVerwG, Urteil vom 09.03.1990 – 7 C 21.89 sowie OVG NRW, Urteil vom 12.02.2012 – 20 D 85/05.AK).

Eines der Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) ist es nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LKrWG). Abfälle, die im Land Nordrhein-Westfalen anfallen, sollen gemäß § 1 Abs. 3 LKrWG) vorrangig im Lande selbst beseitigt werden (Grundsatz der Entsorgungsautarkie).

Bei der Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen ist auch Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) der EU zu berücksichtigen. Dort steht, dass die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um ein notwendiges oder zweckmäßiges Netz von Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten. Dieses Netz muss es gestatten, dass unter anderem die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen beseitigt werden.

Zur Entsorgung der Abfälle in der Nähe des Entstehungsortes als auch zur Förderung der Entsorgungsautarkie sind Deponien, betrieben auf einem hohen Sicherheitsniveau, unentbehrlich.



Die Errichtung und der Betrieb der Deponie Eichenallee erfolgte beziehungsweise erfolgt nach den Anforderungen der DepV und zählt demzufolge für die Beseitigung von Abfällen der Deponieklasse I zu den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen mit hohem Sicherheitsniveau. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, denn es entspricht den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Erhöhung der jährlichen Ablagerungskapazität der Deponie Eichenallee ist nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Folglich ist das Deponievorhaben zielkonform im Sinne der Planrechtfertigung.

Ob ein entsprechender Bedarf für eine Deponierung besteht, ist prognostisch zu ermitteln.

3.1.2 Bedarf

Hauptantragsgegenstand in diesem Verfahren ist die Änderung des bisher gültigen Inhalts des Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit dem Abgrabungsgesetz NRW vom 28.04.2014 in der Fassung vom 01.12.2014 hinsichtlich der maximal zulässigen mengenmäßigen jährlichen Ablagerungsmenge von mineralischen Abfällen gemäß dem genehmigten Abfallartenkatalog, wobei das Gesamtvolumen der Deponie Eichenallee unverändert bleibt. Die maximal zulässige mengenmäßige jährliche Ablagerungsmenge soll auf 1.200.000 Mg angehoben werden. Im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist daher der konkrete Bedarf für die Erhöhung der jährlichen Ablagerungsmengen von mineralischen Abfällen am Standort der Deponie Eichenallee zu prüfen.

Gemäß § 19 Abs.1 Nr. 4 DepV muss der abfallrechtliche Antrag die „Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme“ enthalten. Dementsprechend hat die Vorhabenträgerin die Darstellung des Bedarfs für die Erhöhung der jährlichen Einlagerungsmenge der Deponie Eichenallee in Ordner 1, Kapitel V, Nr. V.1 der Unterlagen dargestellt. Diese Darstellung des Bedarfs basiert insbesondere auf der im Auftrag der Vorhabenträgerin erarbeiteten „Bedarfsanalyse für Deponien der Klasse I in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2022.

Die Deponiebedarfsanalyse 2022 nimmt vom räumlichen Betrachtungsrahmen her in erster Linie das Land Nordrhein-Westfalen in Bezug. In methodischer Hinsicht betrachtet die Studie zwei Szenarien: In einer „Status-Quo-Prognose“ berücksichtigt sie die zu erwartende Veränderung der abzulagernden Mengen mineralischer Abfälle und stellt diese den Restvolumina gegenüber, die in den 18 öffentlich zugänglichen Deponien der Klasse I in Ablagerung (Restvolumen von insgesamt 29,3 Mio. m³, Stand: 31.12.2020) und den im Verfahren befindlichen vier Planungen von DK I-Deponien mit einer Mengenprognose von 9 Mio. m³ vorhanden sind.



Angesichts der Tatsache, dass die seit vielen Jahren diskutierte „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ – sogenannte Mantelverordnung – im Juli 2021 verabschiedet wurde und zum 01. August 2023 in Kraft treten wird, werden in einem Szenario „Berücksichtigung MantelV“ auf der Basis der Status-Quo-Prognose die Folgen des Inkrafttretens der Mantelverordnung und deren Einfluss auf die Entsorgung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen auf Deponien der Klasse I in NRW betrachtet.

Die Bedarfsanalyse zeigt im Ergebnis, dass in Nordrhein-Westfalen je nach Szenario und je nachdem, ob die in Planfeststellungsverfahren befindlichen weiteren Deponiestandorte in die Betrachtung einbezogen werden, im ungünstigsten Fall noch für die Dauer von 12 Jahren (bis zum Jahre 2034) und im günstigsten Fall noch für die Dauer von 17 Jahren (bis zum Jahre 2039) Deponievolumen der Deponiekategorie I zur Verfügung steht. Das zur Verfügung stehende Restvolumen ist somit in den nächsten 12 bis 17 Jahren (inklusive Planungen) verfüllt.

Zudem ist die auf Deponien der Klasse I jährlich abgelagerte Menge an Abfällen seit 2012 deutlich angestiegen und liegt 2020 bei rund 3,2 Mio. t. Der Anstieg der Mengen wurde im Rahmen der Mengenprognose der Bedarfsanalyse berücksichtigt. Laut dieser wird bis zum Jahr 2035 von einer Steigerung der jährlich abzulagernden Mengen auf 3,54 Mio. t pro Jahr ausgegangen.

Gemäß dem europarechtlichen Prinzip aus Art. 16 Abs. 3 RL 2008/98 folgt der Grundsatz der Beseitigungsnähe. Auf Landesebene ergibt sich aus § 1 Abs. 3 LKrWG zudem das Ziel, dass Abfälle, die im Land NRW anfallen, auch hier entsorgt werden (Grundsatz der Entsorgungsautarkie). Die vorgenannte Bedarfsanalyse zeigt unter anderem, dass in Nordrhein-Westfalen auf Deponien der Klasse I mit einem Anstieg der jährlich abzulagernden Mengen zu rechnen ist. Für eine Erhöhung der jährlichen Annahmemengen der Deponie Eichenallee besteht daher im Sinne der Entsorgungsautarkie und des Grundsatzes der Beseitigungsnähe ein Bedarf.

3.2 Standortalternativen

Das planerische Abwägungsgebot verlangt, dass alle ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Ausführungsalternativen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 – 9 A 12.19 -, juris Rn. 660.

In Anbetracht dessen, dass hier die Erhöhung der jährlichen Ablagerungsmenge



für Abfälle der Deponieklasse I eines bestehenden Standorts beantragt wird, drängt sich nach dem zuvor genannten Maßstab kein anderer Standort auf. Im Rahmen der beantragten Erhöhung der jährlichen Ablagerungsmenge für Abfälle der Deponieklasse I sowie der Tongewinnungsmenge werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen und auch das Deponie- bzw. Abgrabungsvolumen wird nicht erhöht. Für das beantragte Vorhaben bieten sich damit naturgemäß keine anderen Alternativen an, als die bereits beanspruchten Flächen für die Abfalldeponierung und Tongewinnung. Folglich wurden von der Vorhabenträgerin bei der Planung auch keine alternativen Standorte betrachtet. Somit ist festzustellen, dass sich keine bessere Alternative anbietet. Eine Planungsvariante mit einer geringeren Eingriffsintensität ist nicht ersichtlich.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.



3.3.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a, b und c KrWG)

Der Planfeststellungsbeschluss durfte erteilt werden, weil zum einen Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wurden. Zum anderen ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und dass durch das Vorhaben Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b KrWG). Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Errichtung und Betrieb der Deponie Eichenallee nicht zu erwarten. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

zu 1. Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt. Zu würdigen waren hier die Einflüsse von Staub und Lärm auf den Menschen sowie auch die möglichen Einflüsse der Deponie auf die Verschattung und die Trinkwasserqualität. Es wird auf die Ausführungen in der UVP zu den jeweiligen Schutzgütern sowie wie auf die folgenden Betrachtungen verwiesen.

zu 2. Gefährdung von Tieren oder Pflanzen

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten



Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW ist insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfalldeponien als Eingriff definiert. Die Umsetzung des Vorhabens stellt dementsprechend grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages war demnach zu prüfen, inwieweit der Änderungsgegenstand (hier: die zeitliche Beschleunigung des Tonabbaus sowie der Einlagerung von mineralischen Abfällen) im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung für die zu bewertenden Schutzgüter geeignet ist, die mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Austonung und Deponie „Eichenallee“ 2014 festgestellten Eingriffsbewertungen, Beeinträchtigungen, erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verändern. Bezogen auf den Änderungsgegenstand wurde eine erneute Eingriffsbewertung und eine Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften, Biotopen, von Beeinträchtigungen von Geologie und Boden und von Grundwassern /Oberflächengewässern aber auch der Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft sowie den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholung durchgeführt.

Gemäß der Eingriffsbewertung wurde festgestellt, dass der zu bewertende Änderungsgegenstand in Bezug auf die Eingriffsbewertung nicht den Grundzügen des rechtswirksamen Planfeststellungsbeschlusses 2014 widerspricht. Ein Erfordernis für eine zusätzliche oder zu ergänzende Kompensation, die der Änderungsgegenstand auslösen könnte, konnte nicht abgeleitet werden.

zu 3. **Schädliche Beeinflussung oberirdischer Gewässer und des Bodens einschließlich des Grundwassers**

Bei der Verwirklichung des Vorhabens ist insbesondere der Schutz der oberirdischen Gewässer, des Bodens und des Grundwassers zu gewährleisten.

Deponien verfügen über Sicherungssysteme und Betriebseinrichtungen, die eine umweltverträgliche Ablagerung sicherstellen. Je nach Gefährlichkeit des Abfalls sind diese Systeme unterschiedlich aufwändig aufgebaut. Das Ziel ist, Deponien so zu errichten, dass sie emissionsarm sind und so wenige Nachsorgeaufwendungen wie möglich erfordern. In der Deponieverordnung sind die Anforderungen an den Deponiestandort, die



geologische Barriere sowie die Basisabdichtungs- und Oberflächenabdichtungssysteme definiert, die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen wirksam und dauerhaft unterbinden.

Dementsprechend wurde die Deponie Eichenallee bereits nach Vorgaben der Deponieverordnung errichtet.

zu 4. **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm oder Licht**

Schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe, durch Gerüche und Geräusche oder Lichteinwirkungen sind von der Errichtung und dem Betrieb der Deponie Eichenallee nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen der UVP zu den Themen wird verwiesen.

zu 5. **Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie kommunalen Planungen vereinbar. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus wurden gewahrt. Der Standort wurde bereits 2014 als Deponie und Austonung planfestgestellt. Im Planfeststellungsbeschluss des Kreises Wesel von 2014 wurde festgestellt, dass das am 28.03.2021 beantragte Vorhaben den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) 1995 und dem Regionalplan Düsseldorf (GEP 99) entspricht. Durch das am 12.05.2022 beantragte Vorhaben gibt es keine Änderung in Bezug auf die eingangs genannten Belange. Die Erhöhung der jährlichen Ablagerungs- und Austonungsmengen sind nicht mit einer räumlichen Veränderung des Standortes verbunden.

Für das Verbandsgebiet des RVR, in dem der Vorhabenstandort nun liegt, befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Auch der Entwurf des RP Ruhr enthält die entsprechenden textlichen und zeichnerischen Festlegungen für den Standort der Deponie und der Abgrabung Eichenallee.

zu 6. **Sonstige öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung



durch die Erweiterung der Deponie ist nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus.

Energieeffizienz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) KrWG)

Es sind keine Anhaltspunkte deutlich geworden, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen. Das beantragte Deponievorhaben selbst weist keine ungenutzten Potentiale zur Einsparung benötigter Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz auf.

3.3.2 Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

Die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG ist seit dem 28.04.2014 Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie Eichenallee. Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der für die Deponie Eichenallee und der hier beantragten Erhöhung der Ablagerungs- bzw. Austonungskapazitäten verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor.

Eine fehlende oder nicht ausreichende Sach- und Fachkunde bei der Errichtung, dem Betrieb und der Nachsorge der Deponie sowie den damit verbundenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind im Übrigen mit den unmittelbar geltenden Anforderungen der DepV (§ 4 DepV) und dieses Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere durch die Nebenbestimmungen zur Organisation und zum Betrieb, ausgeschlossen.

3.3.3 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

Durch die Planung der Vohabenträgerin in der planfestgestellten Fassung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, welche dem Vorhaben entgegenstehen. Denn alle in Betracht kommenden nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer werden durch die angeordneten Auflagen sowie Bedingungen verhütet. Namentlich besteht zwischen der Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG und der Gemeinde Schermbeck ein am 02.03.2015 unterzeichneter Gestattungsvertrag über die Nutzung eines Teilstückes der im gemeindlichen Eigentum befindlichen Waldaustrasse. Nach § 1 dieses Gestattungsvertrages wurde der Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG ein unbefristetes Nutzungs- und Wegerecht eingeräumt. Dieses Nutzungs- und Wegerecht wurde zu Gunsten der Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG im Grundbuch des Amtsgerichts Wesel eingetragen.



3.3.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurden folgende Abfallwirtschaftspläne aufgestellt:

- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle – Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 26.04.2016 (MBI. NRW. 2016 S. 237)
- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan gefährliche Abfälle - Bek. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 8. Juli 2021, im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW. Ausgabe 2021 Nr. 21 S. 547) vom 06.08.2021

Die vorgenannten Abfallwirtschaftspläne wurden nicht gemäß § 30 Absatz 4 KrWG für verbindlich erklärt.

Verbindliche Festlegungen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen, sind somit nicht gegeben.

Im Hinblick auf Deponien beziehungsweise deren Kapazitäten erfolgte im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle zudem die Klarstellung, dass der sachliche Geltungsbereich des Plans ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen umfasst, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.

3.3.5 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV)

Nach § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

Die Sicherheitsleistung nach § 18 DepV für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase der Deponie Eichenallee wurde mit Anordnung vom 28.02.2018 festgesetzt. Entsprechend des Einrichtungsstands der Deponie hat die Deponiebetreiberin die notwendige Sicherheit gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf nachgewiesen. Dies erfolgte zuletzt am 20.05.2021 durch Vorlage einer Bürgschaft über 18,5 Mio. € für die Einrichtung des 3. Bauabschnitts.



3.3.6 Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, welche durch den § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden. Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss erfüllt auch die notwendigen inhaltlichen Kriterien nach § 21 Abs. 1 und 3 DepV.

Der Name und Sitz der Vohabenträgerin, die Deponieklasse, die Bezeichnung der Deponie, die Standortangaben, das zulässige Deponievolumen sowie die Endhöhen sind unter Teil 3 Nr. 1.2 der Sachverhaltsdarstellung angegeben. Die Angabe, dass eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erteilt wird, ergibt sich aus der Einleitungsformel des Tenors. Die Rechtsgrundlagen sind in Teil 3 Nr. 1.4 der rechtlichen Würdigung angeführt.

3.3.7 Begründung der Nebenbestimmungen

Wie bereits oben erwähnt, darf ein Planfeststellungsbeschluss gemäß § 36 Abs. 1 KrWG und § 21 Abs. 1 UVPG u. a. nur dann ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Der Stand der Technik im Sinne des KrWG ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Die Nebenbestimmungen zum Thema Verkehr (II. 4. Nr. 3.3.3.9 und 3.3.3.10) begründen sich wie folgt:

3.3.3.9

Als Grundlage für die Bewertungen im Verkehrsgutachten wurden durchschnittlich 586 LKW Bewegungen pro Tag von und zur Austonung bzw. Deponie Eichenallee festgelegt. Da die Fachgutachten die Grundlage für den Nachweis der Genehmi-



gungsfähigkeit darstellen, sind die dort angegebenen Bemessungsannahmen einzuhalten. Die Annahmen im Verkehrsgutachten stellen, auf Grundlage der maximalen jährlichen LKW-Bewegungen entsprechend des Immissionsschutzgutachtens, auf die durchschnittlichen Fahrbewegungen pro Tag ab. Daher ist es erforderlich die LKW Bewegungen von und zum Anlagenstandort entsprechend der beiden Gutachten zu begrenzen.

3.3.3.10

In ihrer Stellungnahme vom 27.10.2022 stellt die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen – fest:

„Bedingt durch den Mehrverkehr, insbesondere im Bereich der untergeordneten Verkehrsströme, kann es zu einer Verringerung der Verkehrssicherheit kommen. Aus den zuvor genannten Gründen sind die Verkehrsabläufe auf dem Deponiegelände dahingehend zu steuern, dass eine Pulkbildung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.“

Dieser Anforderung wurde mit dieser Nebenbestimmung nachgekommen.

Die Nebenbestimmungen zum Thema Staub (II. 4. Nr. 3.5.2 bis 3.5.2.3.2.5) begründen sich wie folgt:

3.5.2.1.1

Die im Immissionsschutzgutachten gesetzten Rahmenbedingungen sowie angewendeten Berechnungsgrundlagen zur Prüfung der Reinhaltung der Luft müssen eingehalten werden, da sie die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind.

Die abweichende Regelung zum Antrag, dass die Mengenbegrenzung unabhängig von der Unterkante der Abdichtungsschicht einzuhalten ist, ist erforderlich, da auch für die Errichtung der Abdichtungskomponenten und der Rekultivierungsschicht entsprechend § 15 DepV i. V. m. Anhang 3 DepV Abfälle als Deponieersatzbaustoff zum Einsatz kommen können. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur Abfälle zum Einsatz kommen, die die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht negativ beeinflussen. Die Ausnahme bezüglich des Bodenlagers ist gerechtfertigt, da hierfür eine separate Genehmigung mit einer eigenen Staubimmissionsprognose vorliegt. Ferner ist das Bodenlager bei der Prüfung des Immissionsschutzgutachtens zum Verfahren zur Erhöhung der Mengenkapazitäten berücksichtigt worden und durch den Gutachter wurde der Nachweis unter Berücksichtigung des Bodenlagers als Vorbelastung ergänzt. Ebenso ist die Ausnahme für Bodenmaterial, das vor Ort anfällt, gerechtfertigt, da es sich hierbei entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht um Abfall handelt. Die Minimierung der



Staubemissionen von natürlichen Materialien und Produkten, die kein Abfall sind, ist mit der Nebenbestimmung 3.5.2.1.2 berücksichtigt worden.

3.5.2.1.3 und 3.5.2.1.4

Die Nebenbestimmung 3.5.2.1.3 wird nur unnummeriert und inhaltlich nicht verändert. Die Begründung aus der ursprünglichen Planfeststellung hat sich nicht geändert. Die Aufnahme des Vorbehalts weiterer Messungen bei Auffälligkeiten oder begründeten Beschwerden ist erforderlich, damit bei begründetem Verdacht überprüft werden kann, dass keine Beeinträchtigung der in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter vorliegt.

3.5.2.1.5

Als eine Grundlage für die Bewertungen im Immissionsschutzgutachten wurde eine Maximalgeschwindigkeit von 20 km/h auf dem Gelände der Austonung und Deponie Eichenallee sowie der privaten Zufahrtsstraße Eichenallee festgelegt. Da die Fachgutachten die Grundlage für den Nachweis der Genehmigungsfähigkeit darstellen, sind die dort angegebenen Bemessungsannahmen einzuhalten. Daher ist es erforderlich die Maximalgeschwindigkeit zu begrenzen. Die Anforderungen diese Beschränkung durch Verkehrsschilder und Unterweisungen an die LKW-Fahrer weiterzugeben ist erforderlich, damit diese über die Einschränkung der Geschwindigkeit informiert sind. Die gewählten Maßnahmen stellen hierbei die allgemein üblichen Informationswege zur Verkündung einer Tempobeschränkung dar und sind daher als geeignet und angemessen zu betrachten. Auch die Anforderung auf der Eichenallee bauliche Maßnahmen zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung zu ergreifen, stellt keine unangemessene Belastung der Antragstellerin dar, da diese Maßnahme bereits in der Vergangenheit so umgesetzt wurde, sich bewährt hat und daher bestehen bleiben soll. Somit wird hier die bereits erforderliche, geübte und bewährte Praxis vor Ort festgeschrieben.

3.5.2.2 ff.

Die staubmindernden Maßnahmen, wie sie im Antrag sowie den zusätzlichen Stellungnahmen und den vorliegenden Nebenbestimmungen festgelegt worden sind, müssen vor Ort umgesetzt werden. Dies ist Voraussetzung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Grenzwerte der TA Luft, da dadurch der Gefährdung der entsprechenden Schutzgüter durch Staubimmissionen vorgebeugt und verhindert werden kann. Die Zusammenfassung in einer Betriebsanleitung sowie die regelmäßige Schulung dienen dazu, dass die handelnden Personen vor Ort wissen, welche Maßnahmen wann und wie durchzuführen sind. Dies ist aufgrund des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) KrWG erforderlich. Hier ist die Vorsorge unter Beachtung des Standes der Technik geregelt. Bauliche, betriebliche



oder organisatorische Vorsorgemaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik enthält in erster Linie die Deponieverordnung (DepV). Gemäß § 4 Satz 1 Nr. 3 der DepV liegt es in der Organisationsverantwortung der Antragstellerin, dass die Mitarbeiter durch geeignete Fortbildungen über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissensstand verfügen und so die gesetzlichen Vorgaben sowie Regelungen im Planfeststellungsbescheid durchgeführt werden. Ebenso sind die Maßnahmenpläne als Instrument dazu vorgesehen, dass die Mitarbeiter auf besondere Situationen mit Sofortmaßnahmen reagieren können.

Eine Betriebsanleitung ist hierfür geeignet, da Sie analog zu den arbeitsrechtlich erforderlichen Betriebsanweisungen angewandt werden kann. Die Betriebsanweisungen sind im Arbeitsschutz eine bewährte Form zur Schulung und Information der Mitarbeiter. Weiterhin verwendet die Antragstellerin bereits für den aktuellen Betrieb ein ähnliches Unterweisungssystem für die Personen vor Ort. Die Betriebsanleitung und die Unterweisungen fügen sich dementsprechend in ein vorhandenes System ein und es müssen keine neuen Strukturen erstellt werden oder kostenpflichtige externe Unterweisungen erfolgen und sind daher angemessen.

Zusätzlich zu 3.5.2.2.1:

In den Nebenbestimmungen 3.5.2 ff. werden Regelungen getroffen, in denen die Wahlfreiheit der Antragstellerin eingeschränkt wird. Um diese Einschränkungen auf einem Mindestmaß zu halten, werden nur die grundsätzlichen Maßnahmen, aber keine bestimmten Systeme, benannt. Erst in der Betriebsanweisung werden durch die Antragstellerin die konkreten Systeme, Intervalle u. a., festgelegt. Daher ist es erforderlich, die Betriebsanweisung unter den Vorbehalt der Zustimmung durch die BR Düsseldorf zu stellen, da erst anhand der Betriebsanweisung geprüft werden kann, ob die konkret vorgesehenen Maßnahmen und Systeme zur Minimierung der Staubemissionen dem Stand der Technik und den Anforderungen aus der Immissionsprognose, der zusätzlichen Stellungnahmen und den hier getroffenen Auflagen entsprechen.

3.5.2.3 ff.

Grundsätzlich regelt § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) KrWG die Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter unter Beachtung des Standes der Technik bei der Zulassung von Deponien. In erster Linie enthält die DepV Anforderungen an bauliche, betriebliche oder organisatorische Vorsorgemaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik. Allerdings legt sie keine konkreten immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen fest. Über § 9 Satz 2 DepV i.V. m. Anhang 5 Nr. 4 DepV wird auf die VDI-Richtlinie 3790 Blatt 2, Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen –



Deponien, verwiesen. Daher wird der Stand der Technik bezüglich der Staubminderungsmaßnahmen auf Deponien in erster Linie durch diese VDI-Richtlinie definiert. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 DepV hat der Betreiber einer Deponie bis zum Ende der Nachsorgephase sonstige von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdungen nach Anhang 5 Nr. 8 DepV zu minimieren. Zu diesen Belästigungen gehören u.a. Geruchs- und Staubemissionen sowie Lärm und Verkehr. Bis auf die Regelung, dass die Deponie so zu betreiben ist, dass eine Verschmutzung öffentlicher Straßen und umliegender Gebiete vermieden wird, definiert aber auch diese Vorschrift keine konkreten Vorsorgemaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Neben der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 2 kann auf die unter Nr. 5 TA Luft, speziell für Staubminderungsmaßnahmen die Nr. 5.2.3, beschriebenen Vorsorgeanforderungen als Erkenntnisquelle zurückgegriffen werden. Dies ergibt sich neben dem in § 36 Abs. 2 Nr. 1 b) KrWG allgemein definierten Vorsorgedanken auch unmittelbar aus Nr. 1 Abs. 5 TA Luft. Darin heißt es sinngemäß, dass, wenn zur Erfüllung der Pflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BImSchG Anforderungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt werden können, als Erkenntnisquelle auf die in Nummer 5 für genehmigungsbedürftige Anlagen konzipierten Vorsorgeanforderungen zurückgegriffen werden kann. Die VDI 3790 Teil 2 verweist im Schrifttum auch auf die TA Luft, daher ist es zusätzlich opportun auf die TA Luft abzustellen, insbesondere da die neue TA Luft die aktuellere Quelle für den Stand der Technik darstellt

Daher wurden für die festgelegten Maßnahmen in diesen Nebenbestimmungen sowohl die VDI 3790 Blatt 2 als auch, als Erkenntnisquelle, die Nr. 5.2.3 der TA Luft 2021 zur Festlegung des Standes der Technik herangezogen. Als Maßnahmen werden in Nr. 9.4 der VDI 3790 Teil 2 beschrieben:

„Staubemissionen von Deponien können durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

- Befestigung von Fahrstraßen mit Beton- oder Bitumenbelägen
- Verhinderung von Straßenverunreinigungen, z. B. durch Reinigung und gegebenenfalls Befeuchtung von Fahrstraßen, Installation einer Reifenreinigungsanlage
- Minimierung der Einbaufläche
- Befeuchtung der Einbaufläche
- Nebelkanonen an Kippstellen
- Abdeckung mit Kunststofffolien
- Minimierung offener Müllflächen bei Baumaßnahmen durch bauzeitliche Abdeckungen



- zeitiges Aufbringen einer Erosionsschutzansaat (z. B. durch Anspritzverfahren)
- Festlegung von angemessenen Bauabschnittsgrößen der Oberflächenabdeckungs- und -abdichtungsmaßnahmen
- Reduktion der Windgeschwindigkeit in Bodennähe im Bereich der Einbaustelle oder allgemein an winderosionsgefährdeten Stellen durch Windschutzpflanzungen, Dämme u. Ä.

Windschutzpflanzungen bewirken nicht nur eine Verminderung der Winderosion, sondern auch eine Staubfilterung, da sich aufgewirbelter Grobstaub gut an Zweigen, Blättern oder Nadeln abscheidet und damit der Luft entzogen wird.

Für bestimmte Abfallarten sind Maßnahmen zur Minderung bzw. Vermeidung der Staubemission vorgeschrieben, beispielsweise für Asbest (siehe [60]).“ Die Vorgaben der TA Luft 2021 werden im Folgenden bei Bedarf benannt.

3.5.2.3.1.1

Als eine Grundlage für die Bewertungen im Immissionsschutzgutachten wurde unter Nr. 5.1.3 „Materialeigenschaften“ ein Gewichtungsfaktor von 32 angenommen. Dies entspricht dem Gewichtungsfaktor für schwach staubende Stoffe in Nr. 7.2.3 der VDI 3790 Teil 3. Da die Fachgutachten die Grundlage für den Nachweis der Genehmigungsfähigkeit darstellen, sind die dort angegebenen Bemessungsannahmen einzuhalten. Es wird darauf verzichtet, die Annahme bestimmter Abfallschlüssel insgesamt zu untersagen, da Abfälle eines Abfallschlüssels unterschiedliche physikalische Eigenschaften aufweisen können. Dementsprechend lässt sich über den Abfallschlüssel eines Abfalls allein keine abschließende Aussage über dessen Staubneigung treffen. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Staubneigung eines Abfalls, wird im Zuge der Überwachung durch mich die Feststellung der tatsächlichen Staubneigung durch Laboruntersuchungen veranlasst.

3.5.2.3.1.2 und 3.5.2.3.1.3

Die Minimierung der Einbaufläche, die Errichtung eines Randwalls sowie die Befeuchtung der Ablagerungsfläche entsprechen dem Stand der Technik gemäß VDI 3790 Teil 2 und sind daher geeignet und angemessen, die Staubemissionen zu minimieren.

Durch die Nebenbestimmung wird die Wahl des Betreibers eingeschränkt, in welcher Weise er die Befeuchtung durchführt. Die Einschränkung der Wahl ist zum einen erforderlich, da die tägliche Erfahrung in der Überwachung von Deponien gezeigt hat, dass eine diskontinuierliche Befeuchtung mittels Wasserwagen oder nicht stationären Anlagen störungsanfälliger ist als eine stationäre Befeuchtungsanlage. Zum Beispiel kann es durch einen hohen Arbeitsanfall oder durch Erkran-



kungen dazu kommen, dass eine Befeuchtung mittels Wasserwagen nicht regelmäßig oder im schlimmsten Fall gar nicht erfolgt. Ebenso kann es aus denselben Gründen vorkommen, dass mobile Anlagen erst nach Betriebsbeginn, und damit ggf. nach ersten Entladungen bzw. Bewegungen von Arbeitsgeräten, zum Arbeitsbereich verbracht werden. Zum anderen hat das LANUV in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 28.09.2022 festgestellt:

„Bei den befestigten Fahrwegen geht der Gutachter aufgrund der regelmäßigen Nassreinigung von einem geringen Verschmutzungsgrad ($sL = 1 \text{ g/m}^2$) aus. Aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h wird ein Emissionsminderungsfaktor von 0,2 angesetzt.

Bei unbefestigten Fahrwegen geht der Gutachter von einer Fahrgeschwindigkeit von 20 km/h aus und setzt entsprechend einen Emissionsminderungsfaktor von 0,3 an.

Zur Berücksichtigung einer zukünftigen Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege geht der Gutachter von einer Minderung von $kM = 0,6$ aus. Auf die Technik der vorgesehenen Befeuchtung wird im Gutachten nicht eingegangen.

Die einschlägigen Regelwerke gehen bei einer manuellen Befeuchtung (3 l/m^2 alle 3 Stunden) von einem Minderungsfaktor von 0,5 und bei einer automatischen Befeuchtung von 0,8 aus. Für eine Bewertung des verwendeten Minderungsfaktors werden Informationen zur geplanten Befeuchtung benötigt.

Die Vorgehensweise ist sachgerecht. Wir als LANUV können nicht beurteilen, ob die Annahmen zur regelmäßigen Nassreinigung und zur Einhaltung der Fahrgeschwindigkeiten zutreffen. Dies zu überprüfen obliegt Ihnen als zuständige Überwachungsbehörde.“

Dementsprechend wurden im Immissionsschutzgutachten eine Minderung angesetzt, welche nicht durch eine manuelle Befeuchtung mit einem mobilen System erreicht wird. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 DepV i.V. m. Anhang 5 Nr. 8 DepV hat der Betreiber einer Deponie bis zum Ende der Nachsorgephase sonstige von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdungen zu minimieren. Durch diese Nebenbestimmungen werden durch allgemeines Organisationsversagen bzw. Fehlverhalten bedingte Belästigungen und Gefährdungen vermieden sowie die Annahmen aus dem Immissionsschutzgutachten konkretisiert. Da entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) KrWG die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen ist, ist die höhere Anforderung in Form von stationären Befeuch-



tungssystemen, oder dauerhaft abgestellten mobilen Anlagen, gegenüber der einfachen Befeuchtung mittels Wasserwagen oder mobilen Anlagen aus den o. g. Gründen angemessen.

3.5.2.3.1.4 und 3.5.2.3.2.4

Festinstallierte Beregnungsanlagen können in der Regel nur bis zu einer Temperatur von mindestens 4° C betrieben werden. Um an Tagen mit einer Temperatur kleiner als 4°C eine Minimierung der Emissionen zu erreichen, ist ein anderes System erforderlich. Dementsprechend soll ersatzweise die, organisatorisch fehleranfälligeres, mobile Variante verwendet werden, da diese in der Regel auch bei niedrigeren Temperaturen als 4 °C eingesetzt werden. Da diese Befeuchtungsmethode bereits für unbefestigte Wege, die kürzer als einen Monat bestehen, zum Einsatz kommt, muss für die Ausweitung auf andere Bereiche keine zusätzlichen Maschinen oder Materialien beschafft werden, insbesondere da dies bereits jetzt schon auf der Anlage vorhanden ist. Daher sind auch diese Nebenbestimmungen verhältnismäßig.

3.5.2.3.1.5

Nach Nr. 5.2.3.2 der TA Luft entspricht, neben dem Windschutz und der Befeuchtung bei Entladevorgängen, der Stopp der Ablagerung bei hohen Windgeschwindigkeiten ab mehr als 20 m/s dem Stand der Technik. Bei den Bewertungen im Immissionsschutzgutachten wurden für das Referenzjahr Windgeschwindigkeiten von bis zu 20 m/s angesetzt (vgl. Seite 21 im Anhang des Immissionsschutzgutachtens). Die Auswirkungen bei Windgeschwindigkeiten oberhalb von 20 m/s wurden daher nicht betrachtet. Da die Fachgutachten die Grundlage für den Nachweis der Genehmigungsfähigkeit darstellen, sind die dort angegebenen Bemessungsannahmen einzuhalten. Die Beschränkung auf 20 m/s korrespondiert auch mit den Angaben im „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ aus dem Jahr 2005. Hier wird unter Nr. 4.4.1.3 dargelegt, dass in den Niederlanden grundsätzlich Umschlagaktivitäten bei befeuchtbaren, mittel staubenden und nicht oder kaum staubenden Stoffen bei Windgeschwindigkeiten ab 20 m/s eingestellt werden. Da diese Staubneigungsklassen ungefähr dem Gewichtungsfaktor für schwach staubende Stoffe in Nr. 7.2.3 der VDI 3790 Teil 3 entspricht kann die Beschränkung analog angewendet werden.

Da die Windgeschwindigkeiten oberhalb von 20 m/s nicht betrachtet wurden und sie relativ selten im Jahr auftreten, stellt diese Beschränkung der Abfallablagerung auch keine unangemessene Beeinträchtigung der Antragstellerin dar. Weiterhin



sind Abladevorgänge bei diesen Windgeschwindigkeiten auch aus Sicht des Arbeitsschutzes untunlich. Die Ermittlung der mittleren Windgeschwindigkeit über eine Messdauer von zehn Minuten entspricht hierbei dem Vorgehen der WMO (World Meteorological Organization). Zudem liegt die Hauptwindrichtung für die Anlage, entsprechend des Immissionsschutzgutachtens, im Bereich Westsüdwest bis Südsüdwest. Die nächste Wohnbebauung im Lee zur Hauptwindrichtung liegt in ca. 900 – 1.000 Meter Entfernung von der Deponie Eichenallee. Auch um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 KrWG) in der o.g. Situation zu verhindern, ist die Beschränkung der Abfallablagerung daher angemessen.

3.5.2.3.2.1 und 3.5.2.3.2.2

Diese Regelung konkretisiert die Regelungen aus der Nebenbestimmung 3.3.3.8. Bisher wurden während der Überwachung noch keine sichtbaren Emissionen auf den asphaltierten Straßen festgestellt. Sollte sich dies durch die Zunahme des LKW-Verkehrs ändern, sind hierzu Maßnahmen zu ergreifen. Die Befeuchtung mittels fest installierter Beregnungsanlage entspricht dem anerkannten Stand der Technik gemäß VDI 3790 Teil 2, falls eine Reinigung nicht ausreichend sein sollte. Da dies dem Stand der Technik entspricht handelt es sich um eine geeignete und angemessene Maßnahme.

3.5.2.3.2.3, 3.5.2.3.2.4 und 3.5.2.3.2.5

Da eine Reinigung der unbefestigten Bau- und Deponiestraßen wie bei den asphaltierten Deponiestraßen und –wegen nicht möglich ist, muss eine andere Möglichkeit entsprechend des Standes der Technik zur Minimierung der Staubemissionen gewählt werden. Auch die Befeuchtung von Straßen entspricht dem Stand der Technik gem. VDI 3790 Teil 2 und ist daher geeignet und angemessen.

Durch die Nebenbestimmung wird die Wahl des Betreibers eingeschränkt, in welcher Weise er die Befeuchtung durchführt. Die Einschränkung der Wahl ist zum einen erforderlich, da die tägliche Erfahrung in der Überwachung von Deponien gezeigt hat, dass eine diskontinuierliche Befeuchtung mittels Wasserwagen oder nicht stationären Anlagen störungsanfälliger ist als eine stationäre Befeuchtungsanlage. Zum Beispiel kann es durch einen hohen Arbeitsanfall oder durch Erkrankungen dazu kommen, dass eine Befeuchtung mittels Wasserwagen nicht regelmäßig oder im schlimmsten Fall gar nicht erfolgt. Ebenso kann es aus denselben Gründen vorkommen, dass mobile Anlagen erst nach Betriebsbeginn, und damit ggf. nach ersten Entladungen bzw. Bewegungen von Arbeitsgeräten, zum Arbeitsbereich verbracht werden. Zum anderen hat das LANUV in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 28.09.2022 festgestellt:



„Bei den befestigten Fahrwegen geht der Gutachter aufgrund der regelmäßigen Nassreinigung von einem geringen Verschmutzungsgrad ($sL = 1 \text{ g/m}^2$) aus. Aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h wird ein Emissionsminderungsfaktor von 0,2 angesetzt.

Bei unbefestigten Fahrwegen geht der Gutachter von einer Fahrgeschwindigkeit von 20 km/h aus und setzt entsprechend einen Emissionsminderungsfaktor von 0,3 an.

Zur Berücksichtigung einer zukünftigen Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege geht der Gutachter von einer Minderung von $kM = 0,6$ aus. Auf die Technik der vorgesehenen Befeuchtung wird im Gutachten nicht eingegangen.

Die einschlägigen Regelwerke gehen bei einer manuellen Befeuchtung (3 l/m^2 alle 3 Stunden) von einem Minderungsfaktor von 0,5 und bei einer automatischen Befeuchtung von 0,8 aus. Für eine Bewertung des verwendeten Minderungsfaktors werden Informationen zur geplanten Befeuchtung benötigt.

Die Vorgehensweise ist sachgerecht. Wir als LANUV können nicht beurteilen, ob die Annahmen zur regelmäßigen Nassreinigung und zur Einhaltung der Fahrgeschwindigkeiten zutreffen. Dies zu überprüfen obliegt Ihnen als zuständige Überwachungsbehörde.“

Dementsprechend wurde im Immissionsschutzgutachten eine Minderung angesetzt, welche nicht durch eine manuelle Befeuchtung mit einem mobilen System erreicht wird. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 DepV i.V. m. Anhang 5 Nr. 8 DepV hat der Betreiber einer Deponie bis zum Ende der Nachsorgephase sonstige von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdungen zu minimieren. Durch die Nebenbestimmung werden durch allgemeines Organisationsversagen bzw. Fehlverhalten bedingte Belästigungen und Gefährdungen vermieden sowie die Annahmen aus dem Immissionsschutzgutachten konkretisiert. Da entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) KrWG die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen ist, ist die höhere Anforderung in Form von stationären Befeuchtungssystemen, oder dauerhaft abgestellten mobilen Anlagen, gegenüber der einfachen Befeuchtung mittels Wasserwagen oder mobilen Anlagen aus den o. g. Gründen angemessen.

Demgegenüber steht der Aufwand zur Errichtung und Aufbau einer festinstallierten Anlage bei temporär kurzfristig bestehenden Baustraßen und Deponiewegen sowie der nicht voll angesetzte Minderungsfaktor der durch automatische Anlagen erreicht wird. Hier ist es erforderlich, diesen Aufwand gegenüber der erreichten



Minimierung der Staubemissionen abzuwägen. Die bisherige Erfahrung bei der Deponie Eichenallee hat gezeigt, dass die unbefestigten Wege außerhalb des Ablagerungsbereich deutlich länger als einen Monat bestehen, wohingegen sich die Wege im Ablagerungsbereich teilweise wöchentlich verändern. Hierbei gibt es auch die Mischform von langfristig bestehenden unbefestigten Baustraßen und Deponiewegen, die in kurzfristig veränderliche Endstücke übergehen. Aus der bisherigen Erfahrung vor Ort ist die Grenze von einem Monat geeignet zwischen temporär kurzfristigen und langfristigen Baustraßen und Deponiewegen, bei denen der Aufwand einen deutlichen Gewinn bzgl. der Minimierung von Staubemissionen gegenübersteht, zu unterscheiden. Es steht der Antragstellerin frei, auch die kürzer bestehenden unbefestigten Baustraßen und Deponiewege an ein festinstalliertes System anzuschließen.

Festinstallierte Beregnungsanlagen können in der Regel nur bis zu einer Temperatur von mindestens 4° C betrieben werden. Um an Tagen mit einer Temperatur kleiner als 4° C eine Minimierung der Emissionen zu erreichen, ist ein anderes System erforderlich. Dementsprechend soll ersatzweise die, organisatorisch fehleranfälligeres, mobile Variante verwendet werden, da diese in der Regel auch bei niedrigeren Temperaturen als 4 °C eingesetzt werden. Da diese Befeuchtungsmethode bereits für unbefestigte Wege, die kürzer als einen Monat bestehen, zum Einsatz kommt, muss für die Ausweitung auf andere Bereiche keine zusätzlichen Maschinen oder Materialien beschafft werden, insbesondere da dies bereits jetzt schon auf der Anlage vorhanden ist. Daher sind auch diese Nebenbestimmungen verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen zum Thema Naturschutz (II. 4. Nr. 3.3.5.4.5.1, 3.9.2.4, 3.9.2.6 und 3.15.1.3) begründen sich wie folgt:

3.3.5.4.5.1

Die Gestaltung der Oberflächenabdichtung wird mit artenschutzrechtlichen Belangen begründet, da diese eine zeitliche Begrenzung der Räumung des Regenrückhaltebeckens (RRB) fordern.

3.9.2.4

Für das Entfernen des Schnittgutes wird eine Frist von zwei Tagen beginnend ab Entstehung ergänzt, um eine bessere Offenhaltung der wiesenartigen Flächen zu gewährleisten.

3.9.2.6

Absetzeinrichtungen sind rechtzeitig und regelmäßig von Sedimenten zu reinigen um einen reibungslosen Betrieb gewährleisten zu können.



3.15.1.3

Die Nebenbestimmung wurde so geändert, dass die beantragten Änderungen einzuhalten sind. Die Begründung aus der ursprünglichen Planfeststellung hat sich nicht geändert.

Die Nebenbestimmungen zum Thema Austonung (II. 5. Nr. 2.3.11 und 2.3.12.5.1) begründen sich wie folgt:

2.3.11

Die Formulierung der Nebenbestimmung bezüglich der ergänzten und geänderten Fassung ist notwendig zur Sicherstellung artenschutzrechtlicher und weiterer Belange. Die Begründung aus der ursprünglichen Planfeststellung hat sich nicht geändert.

2.3.12.5.1

Die Nebenbestimmung wurde notwendig, da das Immissionsschutzgutachten der Normec uppenkamp GmbH „Staubimmissionsprognose für den Betrieb der Austonung und Verfüllung der Deponie Eichenallee“, Gutachten-Nr. 18019922-1, vom 06.05.2022 sich ebenso auf die Austonung wie auf die Verfüllung der Deponie bezieht und somit die aus dem Gutachten resultierenden Einschränkungen und Auflagen auch für die Austonung gelten.

4. Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden und sonstigen Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurde - soweit die Forderungen begründet waren - durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

4.1 Bewertung der Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Stellen haben keine Stellungnahme oder Bedenken und Anregungen zu der Planung vorgebracht:

- Gemeinde Hünxe
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Regionalverband Ruhr (RVR)
- WSA Westdeutsche Kanäle



Forderungen, Bedenken, Anregungen oder Hinweise der folgenden Behörden und sonstigen Stellen sind durch die Gegenäußerung der Antragstellerin erledigt bzw. ausgeräumt oder wurden als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen.

Bewertung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (HNB – Höhere Naturschutzbehörde)

Seitens der höheren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Auf die redaktionellen Hinweise im Hinblick auf die Antragsunterlagen wurde durch die Vohabenträgerin reagiert und die Antragsunterlagen redaktionell korrigiert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der höheren Naturschutzbehörde werden in den Beschluss aufgenommen.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53

Seitens des Dezernats 53 bestehen gegen das Vorhaben im Hinblick auf „Lärm“ keine Bedenken. Der Hinweis darauf, dass im Falle einer Umsetzung des Baus des Hafens „Egbert Constantin“ und eines entsprechenden Hafenbetriebs das Erfordernis gesehen wird, die Geräuschimmissionsprognose unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Dezernats 53 zu überarbeiten, wird zur Kenntnis genommen.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)

Seitens des Dezernats 54 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen umgesetzt werden. Diese werden im Beschluss umgesetzt.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55

Seitens des Dezernats 55 bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen werden. Diese werden in den Beschluss aufgenommen.



Bewertung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener

- Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland

Die Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland hat mit Schreiben vom 07.10.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Seitens der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland wurde vorgetragen, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen sei. Die verkehrlichen Auswirkungen seien zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz seien durch die Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.

Durch die verkehrstechnische Untersuchung sei nachgewiesen worden, dass das Vorhaben keinen negativen Einfluss auf den Rahmenknotenpunkt der Anschlussstelle Hünxe (A 3) und der Anschlussstelle Dorsten (A 31) hat.

Von den an der A 31 vorhandenen Anschlussstellen sei in der Verkehrsuntersuchung lediglich die AS Dorsten untersucht worden, die Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland halte aber auch eine Routenwahl über die AS Schermbeck für realistisch und bitte hierzu die zuständige Niederlassung Westfalen zu beteiligen.

Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien der Straßenbauverwaltung mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.

Für das beantragte Vorhaben sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die für die Anschlussstelle Schermbeck zuständige Niederlassung Westfalen wurde in das Verfahren einbezogen.

- Autobahn GmbH, Niederlassung Westfalen

Die Autobahn GmbH, Niederlassung Westfalen hat mit Schreiben vom 27.10.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Es wurde vorgetragen, dass durch das Vorhaben Einfluss auf die Verkehrsqualität an den AS Dorsten und Schermbeck der A 31 genommen werde. Aufgrund der vorhandenen Leistungsdefizite an der AS Hünxe der A 3 könne sich die angenommene Aufteilung des Zusatzverkehrs zu den Spitzenstunden um einige Prozentpunkte zu Lasten der A 31 verschieben. Es könne durch den Mehrverkehr zu einer Verringerung der Verkehrssicherheit kommen. Daher seien die Verkehrsabläufe



auf dem Deponiegelände dahingehend zu steuern, dass eine Pulkbildung ausgeschlossen werden könne.

Sofern die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens zusätzliche Maßnahmen an den AS der A 31 erforderlich machten, seien diese durch den Vorhabenträger zu finanzieren.

Einer Pulkbildung wird durch die Nebenbestimmung Nr. 3.3.3.10 entgegengewirkt. Ferner wurde durch die Nebenbestimmung Nr. 3.3.3.9 die Anzahl der LKW-Bewegungen von und zur Austonung bzw. Deponie Eichenallee entsprechend dem Verkehrsgutachten begrenzt.

- BUND

Der BUND hat mit Schreiben vom 03.10.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Es wurde vorgetragen, dass die prognostizierte Mengenentwicklung des Tonabbaus bezweifelt werde, da diese mit einer Technologie begründet werde, die eine CO₂-Reduktion in der Zementproduktion ermöglichen solle, eine diese Technologie einsetzende Zementfabrik gebe es aktuell deutschlandweit aber noch nicht. Daher sei der tatsächliche Ursprung des zunehmenden Bedarfs unklar.

Die beantragte Erhöhung der jährlichen Tongewinnungsmenge und die damit zusammenhängende prognostizierte Mengenentwicklung sind nachvollziehbar. Die Planrechtfertigung zur Errichtung oder Erweiterung einer Deponie ist gegeben, wenn die Deponie dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung dient. Ob dabei ein entsprechender Bedarf für eine Deponierung besteht, ist prognostisch zu ermitteln. Dabei muss der Prognose eine geeignete fachspezifische Methode zugrunde liegen, der zugrundeliegende Sachverhalt ordnungsgemäß ermittelt und das Ergebnis einleuchtend begründet werden. Es bedarf hingegen keiner mathematisch schlüssigen Ableitung der Dimensionierung der Deponie (Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.04.2016 – 8 C 10674/15 -). Dem vorgenannten Maßstab für die prognostische Betrachtung wird die Vorhabenträgerin gerecht. Sie hat die dem Antrag zugrundeliegende Mengenentwicklung des Tonabbaus nachvollziehbar dargestellt. Von Seiten des BUND selbst wird diese Prognose nicht substantiiert entkräftet.

Ferner wird vorgetragen, dass sich durch die beschleunigte Austonung und Ab-



gerung auf der Deponie Eichenallee entgegen den Darstellungen in den Antragsunterlagen sehr wohl Auswirkungen für Umwelt- und Naturschutzbelange ergäben, da durch diese Beschleunigung eine deutlich frühere Erschließung neuer Abbaustellen an anderer Stelle erfolgen werde. Daher seien auch die im Umweltbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan angeführte früher erfolgende Herrichtung und Rekultivierung sowie die frühere vollständige Vermeidung aller Staub-, Lärm- und Schadstoffemissionen lediglich in Bezug auf das konkrete Vorhabengebiet zutreffend. Im Hinblick auf dann neu zu erschließende Abbau- und Deponiegebiete sei die Belastung dadurch an anderer Stelle umso größer, je früher diese erschlossen werden müssten.

Dem Vorbringen ist zu entgegnen, dass der Genehmigungsbehörde von Seiten der Vorhabenträgerin keine Planungen bekannt sind, nach denen neue Standorte für die Tongewinnung oder Abfallablagerung erschlossen werden sollen. Die Behauptung, dass eine etwaige Belastung an potentiell anderen Stellen umso größer ist, je früher diese erschlossen werden, ist nicht belegt. Allgemein hängt die vorhabenbezogene Belastung eines Standorts nicht davon ab, wie schnell dieser in Anspruch genommen wird. Die Belastung bleibt dabei gleich. Ferner ist es zu entgegnen, dass durch die Erhöhung der Ablagerungskapazitäten bei dem aktuell gegebenen Mengenbedarf keine neuen Deponien geschaffen werden müssen. Die Ausführungen im Umweltbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan erachtet der BUND in Bezug auf das beantragte Vorhaben selbst als zutreffend.

Zudem wird von Seiten des BUND vorgetragen, dass die Entwicklung des Deponiebedarfs fehlerhaft begründet werde. Der in der Deponiebedarfsanalyse dargestellte starke Anstieg des Deponiebedarfs in den Jahren 2012 bis 2020 sei nicht glaubhaft. Die Bauschutt erzeugenden Bautätigkeiten in Nordrhein-Westfalen seien vor allem durch Abriss und Sanierung im Wohnungs- und Nichtwohnungsbau geprägt. Der Wohnungsbau werde aber nach Einschätzung von Branchenverbänden im Jahr 2023 aufgrund von Kostensteigerungen und Materialmangels in Folge der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges einbrechen. Ebenso bedürfe die Bundesfernwegeplanung einer Reduzierung. Auch der RRX fahre zu einem großen Teil auf vorhandenen Gleisanlagen. Die Aussagen der Bedarfsanalyse seien daher bereits nicht mehr aktuell.

Den von Seiten des BUND geäußerten Behauptungen kann nicht gefolgt werden. Hinsichtlich der Geeignetheit und Nachvollziehbarkeit der von der Vorhabenträgerin eingereichten Prognose für die Bedarfsentwicklung von Abfällen der Deponieklasse I wird nach oben verwiesen. Darin stellt die Vorhabenträgerin plausibel dar, aus welchen Faktoren der Bedarfsanstieg an DK I-Abfällen in den Jahren 2012 bis



2020 resultiert (u.a. die Tätigkeiten in der Bauindustrie). Der vom BUND vorgebrachte Bezug auf die Einschätzung von Branchenverbänden dahingehend, dass der Wohnungsbau im Jahr 2023 einbrechen werde, ändert an der Plausibilität der vorgelegten Prognose und dem grundsätzlichen Bedarf nichts. Selbst wenn es zu dem vermeintlichen Einbruch im Jahr 2023 im Wohnungsbau käme, zeigt die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Studie die Bedarfsentwicklung bis zum Jahr 2035 auf und damit einen weitaus größeren Zeitraum, als dies allein die Betrachtung auf das Jahr 2023 beinhaltet. Ferner ist die Bauindustrie nicht nur im Wohnungsbau, sondern u.a. in der Brücken- und Gebäudeindustrie tätig. Insbesondere im Bereich der Brückensanierung bzw. Brückenbau wird es in NRW in den kommenden Jahren zu einem erheblichen Sanierungsbedarf kommen. Die dort anfallenden Abfälle stellen in der Regel überwiegend DK I-Abfälle dar. Zudem ist das Ziel, in NRW neuen Wohnraum zu schaffen weiterhin unverändert, weshalb die Bautätigkeit im Bereich Wohnungsbau über das Jahr 2023 hinaus betrachtet, kontinuierlich zunehmen wird.

Weiterhin wurde vom BUND vorgebracht, dass durch den schnelleren Abbau von Ton Arten (insbesondere Amphibien und Reptilien) keine Chance auf Flucht hätten und dadurch ausgemerzt würden. Die Amphibien und Reptilien würden laut Antragsunterlagen zwar daran gehindert, von außen auf das Vorhabengelände zu den dort befindlichen Teichen und in mögliche Winterquartiere zu gelangen, dort bereits vorhandene Tiere würden aber nicht überleben.

Dieser Einwand wird von Seiten des BUND nicht belegt. Der Behauptung ist zu entgegen, dass für die Erhöhung der Abbaumengen weiterhin nur der Austonungsbereich in Anspruch genommen wird, der im PFB des Kreises Wesel 2014 genehmigt wurde. Andere Flächen werden nicht beansprucht. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass der beabsichtigte erhöhte jährliche Tonabbau die derzeit genehmigte und erprobte anwendungsbezogene Abbaupraxis und den Vorlauf zur Freimachung der zukünftigen Abbaufäche inklusive aller artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen nicht negativ verändert.

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat mit Schreiben vom 05.10.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Es wurde vorgetragen, dass soweit die Waldinanspruchnahmen durch den Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014 genehmigt worden seien keine Bedenken gegen die beschleunigte Inanspruchnahme und Wiederaufforstung bestünden.

Bedenken bestünden jedoch gegen „Teil C Forstrechtliche Würdigung“ und die



sich darauf beziehenden Passagen des Umweltberichtes und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages, da die forstrechtlichen Belange nicht in einem ausreichenden Umfang berücksichtigt worden seien.

In einem parallel laufenden Plangenehmigungsverfahren gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG, welches eine Ergänzung zur Ausführungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der forstrechtlichen Belange zum Gegenstand hat, wurden durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 28.10.2022 und einer Ergänzung vom 28.11.2022 die erforderlichen Antragsunterlagen eingereicht. Zu diesen Antragsunterlagen nahm der Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 29.11.2022 ebenfalls Stellung und trug vor, dass durch diese Antragsunterlagen die forstlichen Belange als gewahrt angesehen würden. Auch die Bedenken aus der Stellungnahme vom 05.10.2022 in dem hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren seien damit ausgeräumt.

Das ursprüngliche Vorbringen hat sich mit dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 28.10.2022 (hiesiges Az.: 52.05.00-EA-Z-149-7) erledigt.

- Gemeinde Schermbeck

Die Gemeinde Schermbeck hat mit Schreiben vom 29.09.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Es wurde vorgetragen, dass sich durch die schnellere Kapazitätsausnutzung der Deponie Eichenallee der Zeitraum bis zur möglichen Einleitung neuer Genehmigungsverfahren für neue Deponien verkürze. Im Entwurf des Regionalplan Ruhr seien zusätzliche Deponieflächen nachträglich zur 2. Offenlage dargestellt. Die Verkürzung der Laufzeit der Deponie Eichenallee bedeute daher keine Entlastung für den Bereich, sondern eine frühere Inanspruchnahme der umliegenden Gebiete für neue Deponien.

Hinsichtlich dieses Vorbringens wird zunächst auf S. 43 verwiesen. In diesem Verfahren kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob und wann künftig anderweitige Deponieflächen beansprucht werden. Es ist aber zu entgegnen, dass bei dem aktuellen Bedarf an Beseitigungsmöglichkeiten für DK I-Abfälle in NRW, bereits jetzt neue Flächen beansprucht werden müssten, wenn die beantragte Erhöhung der Ablagerungskapazitäten nicht genehmigt werden würde.



Weiterhin nähmen die Antragsunterlagen im Erläuterungsbericht zum technischen Teil der Abgrabung unter Ziffer 2.3 zur Grundwassersituation Bezug auf ein hydrologisches Gutachten vom 22.12.2011. Zur hydrologischen Situation in diesem Bereich seien aber am 21.06.2022 im Schermbecker Rat vom Umweltministerium neue Erkenntnisse vorgestellt worden. Diese Erkenntnisse stehen im Zusammenhang mit dem 2. Halbjahres-Überwachungsbericht zur unmittelbar angrenzenden Abgrabungsverfüllung „Mühlenberg“. Bei Bohrarbeiten wurden zwei wasserführende Schichten ermittelt, wobei die erste (ca. 32 - 39 m ü NHN) durch die Tongrube in der Fläche durchtrennt wurde. Die Flussrichtung soll parallel zur Depoziefahrt in Richtung Kanal und Gahlen verlaufen. Auf den unmittelbar angrenzenden Beginn der Brunnengalerie Holsterhausen / Üftermark, dem größten Trinkwasserschutzgebiet für ein Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, wird ebenfalls in diesem Zusammenhang hingewiesen. Diese würden im Antrag nicht gewürdigt, weshalb gefordert werde, dass die neuen Erkenntnisse in das Verfahren einbezogen und dort sachgerecht berücksichtigt würden.

Dem Einwand ist zu entgegnen, dass die erwähnten Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde bekannt sind. Thematisch betrifft es aber mit der Abgrabung Mühlenberg ein von dem hiesigen Antragsgegenstand separates Verfahren. In Bezug auf das hiesige Verfahren hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass zwischen den (grund-) wasserführenden Schichten unter dem Mühlenberg und dem hier geplanten Vorhaben keine Verbindung besteht. Von dem beantragten Vorhaben ist keine Beeinträchtigung der hydrogeologischen Beschaffenheit zu erwarten, da es hinsichtlich der geologischen Verhältnisse zu keiner anderen Veränderung als derjenigen kommt, die bereits mit Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2014 genehmigt wurde.

Zudem sei durch vermehrte LKW-Fahrten eine erhöhte Kontamination der Waldaustraße und der angrenzenden Flächen zu erwarten, so hätten 2019 entnommene Stichproben bei Untersuchungen Grenzwertüberschreitungen bei Zink, Chrom und Kupfer gezeigt. Zudem werde es zu einer weiteren Überbeanspruchung des Straßenbelags der Waldaustraße, der Hünxer Straße und der Östricher Straße kommen, der schon verschlissen sei. Zur Entlastung der Verkehrsanbindung werde eine schnelle Umsetzung des geplanten Hafens „Egbert-Constantin“ gefordert.

Um Schäden durch LKW-Bewegungen vorzubeugen, wird mit der NB 3.3.3.9. eine Begrenzung der jährlichen LKW-Bewegungen angeordnet. Das Vorhaben um den



Hafen „Egbert-Constantin“ ist hier nicht verfahrensgegenständlich und die Zuständigkeit liegt nicht bei der hiesigen Genehmigungsbehörde. Es liegen uns keine Erkenntnisse über Grenzwertüberschreitungen an der Waldaustraße und den umliegenden Flächen vor. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass bei allen deutschen Straßen die Konzentration an Schwermetallen in Straßenbankette, u. a. Zink, Blei, Kupfer etc., erhöht sind. Erfahrungsgemäß sind nur die obersten 2-5 cm betroffen und die Expositionsmengen und -zeiten für den Wirkungspfad Boden-Mensch sind dabei vernachlässigbar. Unterhalb von 5 cm sind beispielsweise die Belastungen so gering bzw. liegen nicht mehr vor, wodurch sich auch keine Auswirkung auf das Grundwasser ergeben. Ein Verursachungsbeitrag der Vorhabenträgerin ist zudem nicht belegt, zumal es sich bei der Waldaustraße um eine öffentliche Straße handelt. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel hat hierzu im Rahmen der durchgeführten Beteiligung auch keine Einwände erhoben. Durch die auf der Deponie vorhandene Reifenwaschanlage und die Nassreinigung der Straßenflächen werden Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffaustragungen von der Deponie Eichenallee zu verhindern. Ebenso müssen die Transporte zur und von der Deponie geschlossen erfolgen, was den Anforderungen gem. 5.2.3.3 TAL21 entspricht. Demgemäß ist durch das Änderungsvorhaben nicht von einer Verschlechterung des umliegenden Banketts auszugehen.

Weiterhin werde im Umweltbericht weder unter „Freizeit und Erholung“ noch unter „Vorbelastung“ die von der Vorhabenträgerin betriebene und u.a. mit ungenehmigten Abfallstoffen versehene Wiederverfüllung „Mühlenberg“ erwähnt. Die illegale Einbringung von Abfallstoffen werde durch die Antragsunterlagen somit nicht gewürdigt, weshalb gefordert werde diese Erkenntnisse in das Verfahren einzubeziehen und sachgerecht zu berücksichtigen.

Auf den Einwand ist zu erwidern, dass der Standort Mühlenberg im hiesigen Verfahren nicht antragsgegenständlich ist. Das hiesige Vorhaben ist auch räumlich getrennt von dem Standort Mühlenberg. Demnach ist es sachgerecht, für die im Umweltbericht zu berücksichtigen vorhabenbezogenen Auswirkungen nur den hier maßgeblichen Standort an der Eichenallee zu betrachten.

Zudem sei es in der Vergangenheit bereits zu wesentlichen Erhöhungen der Ablagerungen auf der Wiederverfüllung „Mühlenberg“ gekommen, aufgrund derer die Eigen- und Fremdkontrolle wegen der Fülle der Anlieferungen versagt habe, was die illegale Einlagerung von Abfällen zur Konsequenz gehabt habe. Daher sei die nun beantragte Erhöhung der Einlagerungsmengen zu versagen oder durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass illegale Einbringungen von Abfällen ausgeschlossen werden könnten.



Auf das Vorbringen ist zu erwidern, dass es am antragsgegenständlichen Standort Eichenallee seit 2014 zu keinen illegalen Einlagerungen o.ä. gekommen ist. Die Vorhabenträgerin trifft i.Ü. an dem Standort Sicherheitsvorkehrungen, die über die Anforderungen der DepV hinausgehen. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Betriebsorganisation (§4 DepV) den störungsfreien Ablauf auf der Deponie nicht auch bei der genehmigten Kapazitätserhöhung für die Austonung und die Abfallablagerung gewährleisten kann. Auf Punkt 3.3.2 wird Bezug genommen.

- Kreis Wesel

Der Kreis Wesel hat mit Schreiben vom 12.10.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Es wurde vorgetragen, dass seitens des Kreises Wesel davon ausgegangen werde, dass die Auflagen und Maßnahmen zum Schutz der Umweltbelange aus den vorherigen Genehmigungsverfahren für die Deponie und Austonung Eichenallee in gleicher Form und Ausprägung übernommen und an die durch die beantragte Änderung entstehenden Auswirkungen angepasst würden.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014 angeordneten Nebenbestimmungen zum Schutz der Rechtsgüter i.S.v § 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) KrWG behalten ihre Gültigkeit. Darüber hinaus wurden weitere Nebenbestimmungen festgelegt, um den mit dem Verfahren verbundenen Veränderungen zu entsprechen.

Durch eine Erhöhung der Tongewinnungsmengen gehe eine Zunahme der verritzten und ausgetont verbliebenen Flächen einher, wobei von einem vermehrten Anfall von Tagwasser zu rechnen sei. Es sei darauf zu achten, dass die diskontinuierliche Zuführung des erhöhten Tagwasseraufkommens zu keiner hydraulischen Überlastung des Retentionsbereiches und der Randgräben führe. Zur Grundwassersituation lägen aktuelle Daten aus den Untersuchungen zur nahegelegenen Deponie Mühlenberg vor.

Eine Erhöhung der faktisch verritzten Flächen und deren Tagwasseranfall wird nicht erwartet. Zur Sicherung der Entwässerung an der Oberflächenabdichtung wurde die Nebenbestimmung 3.3.4.4.5.1. angeordnet. Die Situation an der Deponie Mühlenberg ist hier nicht Verfahrensgegenstand.



Zudem führe die beantragte Erhöhung der Abbaumenge zu einer schnelleren Ausschöpfung der Tonlagerstätte und löse daher das Erfordernis weiterer Flächeninanspruchnahmen für neue Abbaubereiche aus. Daher sei sicherzustellen, dass der Abbau mit modernster Technik zwecks optimaler Ausnutzung der Lagerstätte und vollständiger Verwertung des Fördergutes vorgenommen werde. Der Abbaufortschritt solle in Bezug auf Lage und Tiefe jährlich dokumentiert und mit den übrigen Monitoringberichten vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Einwands zum Erfordernis weiterer Flächeninanspruchnahmen wird auf S. 49 und S. 52 Bezug genommen. Im heutigen Abbauvorgehen ist von Seiten der Vorhabenträgerin der Abbau und die Verwertung des Abbaugutes „Ton“ bereits im Sinne des Stands der Technik optimiert. Eine Fortschreibung der Qualifizierung des Abbaus und der Verwertung erfolgt bei der Vorhabenträgerin betriebsintern kontinuierlich. Der Abbaufortschritt der Tonlagerstätte wird bereits kontinuierlich in Bezug auf Abbauabschnitt, Menge, Lage, Abbautiefe etc. dokumentiert und dem Kreis Wesel als zuständige Überwachungsbehörde für die Abgrabung verfügbar gemacht werden.

4.2 Würdigung der Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden gegen das Vorhaben 2 Einwendungen fristgerecht erhoben.

Es erfolgt hier eine Würdigung der Einwendungen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen der Einwenderinnen und Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt werden. Die Einwendungen wurden in der Reihenfolge des Eingangs mit einer Nummer versehen. Den jeweiligen Einwenderinnen und Einwendern wird bei der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ihre entsprechende Ziffer mitgeteilt, die somit die individuelle Zuordnung ermöglicht.

- Einwender 1

Der Einwender 1 erhob mit Schreiben vom 07.09.2022 folgende Einwendung.

Es wurde vorgetragen, dass die dem Antrag beigefügten Gutachten nicht ausrei-



chen würden, um potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu bewerten. Es würden mindestens Gutachten zu den Immissionen bezüglich Staub und Staubinhaltsstoffen, Geruch und Erschütterungen fehlen. Zudem seien mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Hydrogeologie darzustellen und gutachterlich zu bewerten. Ohne diese Fachgutachten könnten die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht geprüft und bewertet werden, sodass eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung fehle.

Bewertung:

Die Staubimmissionsprognose von Normec Uppenkamp vom 06.05.2022 für die beantragte Erhöhung der Ablagerungs- und Austonungskapazitäten ist nachvollziehbar und plausibel. Es wurden alle emissionsrelevanten Vorgänge betrachtet. Im Rahmen der Prognose über die Ausbreitung von Staubemissionen konnte nachgewiesen werden, dass durch die geplante Änderung gemäß TA Luft keine Grenzwerte überschritten werden. Das LANUV NRW wurde in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt und mit der Plausibilitätsprüfung der Staubimmissionsprognose beauftragt. Nach einer Nachforderung vom 16.08.2022 hat das LANUV NRW am 25.10.2022 bekundet, keinerlei Bedenken gegen die vorgelegte Staubimmissionsprognose zu haben. Hinsichtlich des Einwandes zur fehlenden Geruchsbetrachtung ist zu erwidern, dass von den auf der Deponie Eichenallee angenommene Abfälle keine Geruchsimmissionen ausgehen und es dahingehend im Verfahren zum vorliegenden Beschluss zu keiner Änderung kommt. Im Hinblick auf Erschütterungen, die sich durch den Antragsgegenstand ergeben könnten, ist zu entgegen, dass sich im Rahmen der Beteiligung diesbezüglich keine erörterungswürdigen Anhaltspunkte ergeben haben. Namentlich hat die obere Immissionschutzbehörde ausgeführt, dass keine Bedenken gegen den beantragten Deponiebetrieb bestehen. Schließlich bestehen auch aus hydrogeologischer Sicht nach Aussage des Geologischen Dienstes keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, da der Antrag lediglich eine zeitliche Verkürzung der Austonung bzw. der Restlaufzeit der Deponie umfasst.

Insgesamt ist die Einwendung daher zurückzuweisen.



- **Einwender 2 und 3**

Die Einwender erhoben mit Schreiben vom 15.09.2022 folgende Einwendung.

1. Es wurde vorgetragen, dass in dem Antrag wesentliche Aspekte fehlten, die seitens der Genehmigungsbehörde angefordert und geprüft werden sollten. Hierzu im Einzelnen: Der in den Antragsunterlagen als logistische Ausstattung der Deponie aufgeführte geplante Hafen sei noch nicht genehmigt und werde daher noch nicht gebaut, sodass die anvisierte Entlastung der Straße nicht gegeben sei. Außerdem würden Bau und Betrieb des Hafens weitere Emissionen an Erschütterungen, Lärm, Staub und Abgasen bedingen.

Bewertung:

Das Verfahren zum Gewässerausbau des Wesel-Datteln-Kanals wird nicht von der hiesigen Genehmigungsbehörde geführt. Aussagen zum Stand und den Auswirkungen dieses Verfahrens können mangels Zuständigkeit nicht getroffen werden. Erst ein im Anschluss an das Verfahren zum Gewässerausbau ggf. nachfolgende erforderliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Hafens hätte die ggf. daraus resultierenden Emissionen zu berücksichtigen.

2. Die dem Antrag beigefügte Studie zum Verkehr und die Emissionslage seien bei der Betrachtung des Grundstückes des Einwenders an der Gahlener Str. zum Teil nicht nachvollziehbar. Emissionsstufen endeten oder wechselten an der Landstraße oder dem Kanal. Dies widerspräche den realen Gegebenheiten. Entstehende Schäden und Wert- sowie Qualitätsminderungen müssten von der Gemeinde oder vom Deponiebetreiber ausgeglichen oder entschädigt werden.

Bewertung:

Auf die Erwiderung zur Einwendung Nr. 1 (S. 60) wird Bezug genommen. Im Rahmen der durchgeführten Beteiligung erfolgte keine fachbehördliche Stellungnahme mit dem Inhalt, dass durch den Antragsgegenstand Immissionswerte für Lärm oder Staub in Bezug auf das betreffende Grundstück an der Gahlener Str. überschritten werden. Die zu berücksichtigenden Immissionsorte/Aufpunkte sind mit der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde abgestimmt, um damit den Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen gerecht zu werden. Die Auswahl an den Immissionsorten/ Aufpunkten entsprechen den Anforderungen für die



Bemessung eines Beurteilungsraums nach der TA Luft und der LA Lärm.

3. Zudem sei zu prüfen, wie sich der neu ansiedelnde Logistiker auf dem ehemaligen Gelände Idunahalle auf die Belastungen der Straßen zu den Autobahnen A 31 und A 3 auswirken wird. Diese Belastung zusätzlich zu der Belastung aufgrund des hier gegenständlichen Deponievorhabens würde eine weitere Verschlechterung der Lebens- und Freizeitwerte nach sich ziehen. Dies müsse in die Betrachtung einbezogen und entstehende Schäden und Wertminderungen müssten von der Gemeinde oder vom Deponiebetreiber ausgeglichen werden.

Bewertung:

Das vorgelegte Verkehrsgutachten hat alle verfahrensrelevanten Auswirkungen thematisiert und schlüssig dargelegt, dass es durch das genehmigte Vorhaben zu keiner Verkehrsverschlechterung kommen wird. Namentlich wurde im Prognose Nullfall die zukünftige Verkehrssituation im Umfeld der L 463 (Anschlussstellen Hünxe A 3 und Dorsten A 31) bis zum Jahr 2030 nebst Neuverkehre betrachtet, worunter auch die wirtschaftliche Entwicklung fällt. Zur Ermittlung der zukünftigen Verkehrssituation wurden Abfragen bei den Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie beim Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Weder von den vorgenannten Gemeinden noch vom Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen wurden dabei Vorhaben geschildert, die einen negativen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen auf der L 463 mit sich führen.

4. Durch die Erhöhung der Fahrtenanzahl werde die L463 / Gahlener Straße in Höhe des Grundstückes des Einwenders an der Gahlener Str. überstark frequentiert. In der den Antragsunterlagen beigefügten Studie würden Emissionswerte für Schall errechnet, deren Genauigkeit und Richtigkeit an dieser Stelle, angesichts der Verkehrslage im Bereich der Grundstückseinfahrt und der Lage an einer Gefahrenkurve und im Bereich von Geschwindigkeitsreduzierungen und Beschleunigungsvorgängen, hinterfragt werden könne und geprüft werden müsse. Im Bereich des Grundstückes bestehe eine Gefahrensituation durch Überhol- und Bremsvorgänge. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit werde regelmäßig überschritten, was mit frühem Beschleunigen und spätem Abbremsen verbunden sei und zu lauten Geräuschen führe, die bei Anwohnern und Spaziergängern Stress auslösten. Verkehrsregelnde Anlagen seien nicht vorhanden, optische Hinweistafeln zur Kurve und den Einmündungen fehlten und ließen die Gefahrenlage zu spät erkennen, trotz der Lage in einer Doppelkurve. Dies mache das Auffahren auf die Gahlener Straße ggf. nur verkehrsgefährdend möglich. Diese Situation könne nicht Ziel



der räumlichen Entwicklung und Wertschöpfung in einem Naherholungsgebiet sein.

Bewertung:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein -Außenstelle Wesel- hat als Fachbehörde für den Straßenverkehr ausgeführt, dass die Verkehrsbelastung bezüglich der unmittelbar betroffenen Landesstraße 463 Abschnitt 6 Hünxer Straße 3916 Kfz/d mit einem SV Anteil von 406 Kfz/d beträgt. Vor diesem Hintergrund bestehen von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau NRW auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Antragsgegenstand.

5. Zudem vernachlässige die Betrachtung der Deponie-Betreiberfirma den aktuellen Status in der Deponie „Mühlenberg“, insbesondere die Ewigkeitsbelastungen zur Sicherung der umweltgerechten Beschaffenheit der illegalen Giftmülldeponie. Diese würden in der Studie als vernachlässigbar bezeichnet, es würden aber laufend Arbeiten nötig sein, die ebenfalls weitere Emissionen im Hinblick auf Erschütterungen, Schall, Abgase und Staub mit sich brächten. Wiederum würde den Anliegern durch diese Mehrbelastung ihr Wohn- und Lebenswert reduziert, was ohnehin schon durch die illegalen Ablagerungen des Antragstellers geschehen sei und ebenfalls ihm ausgeglichen werden müsse.

Bewertung:

Die Situation und die zukünftige Entwicklung an der Deponie „Mühlenberg“ ist in dem hier zu bewertenden Antrag vom 12.05.2022 nicht verfahrensgegenständlich. Von dem hier geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen auf die Deponie „Mühlenberg“ aus.

Insgesamt ist die Einwendung daher zurückzuweisen.



5. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in dem sich aus dem verfügbaren Teil ergebenden Umfang nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zulässig ist.

Die Gesamtabwägung fällt zugunsten des beantragten Vorhabens aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine geordnete und fachgerechte Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse I einen Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung darstellt. Enteignungen als unmittelbarer Entzug von Eigentumspositionen sind im Zuge der Planfeststellung nicht vorgesehen, da solche nicht erforderlich sind. Sonstige verbleibende Auswirkungen müssen gegenüber dem Gemeinwohlbelang einer geordneten und fachgerechten Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I zurückstehen, zumal das Gebiet bereits durch den derzeitigen Deponiebetrieb vorbelastet ist.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist gegeben. Es trägt dazu bei, das entstandene Mehraufkommen von deponierungsbedürftigen Abfällen der Deponieklasse I für die nächsten Jahre sicherzustellen.

Die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Erhöhung der Ablagerungsmenge für Abfälle der Deponieklasse I sowie der Tongewinnung stellt sich positiv dar. Es müssen keine neuen Flächen in Anspruch genommen, kein neuer Standort mit der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie belastet und die bestehenden Infrastruktureinrichtungen der Deponie Eichenallee können weiter genutzt werden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung und Bauleitplanung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die abfallrechtlichen Vorgaben werden durch die vorgesehenen Maßnahmen und getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten. Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik.

Soweit erforderlich wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse der Vorhabenträgerin an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass



die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre. Wegen der weiteren Einzelheiten der betroffenen Belange – die im Verhältnis zu dem Vorhaben und dem öffentlichen Interesse an einer fachgerechten Abfallentsorgung von geringerem Gewicht sind - wird im Übrigen auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Daher konnte die Planfeststellung des Vorhabens nach Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG hat mit Schreiben vom 09.01.2023 die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt. Die Vollzugsanordnung kann auf Antrag ergehen,

W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 28. Auflage 2022, § 80 Rn. 80.

Als Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Nach dieser Norm kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnen. Hier besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Zudem überwiegt das Interesse der Antragstellerin an einer sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aussetzungsinteresse Drittbetroffener.

Im Einzelnen:

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt gegenüber dem Interesse von Drittbetroffenen an einer Suspendierung des Planfeststellungsbeschlusses im Falle einer Klageerhebung.

Die maßgebliche Dringlichkeit ergibt sich aus dem aktuellen Bedarf an Deponievolumen der Deponieklasse I, welches ohne die Schaffung weiterer Deponiekapazitäten jedenfalls langfristig nicht gedeckt werden kann, sowie aus dem Bedarf von hochwertigem Ton, der u.a. als Baumaterial im Hochwasserschutz Verwendung findet. Die Vorhabenträgerin hat in der Planrechtfertigung der beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses die „Deponiebedarfsanalyse für Deponien der Klasse I in Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung der Deponie Eichenallee“ vorgelegt (im Folgenden: „Bedarfsanalyse“). Damit hat sie den Nachweis geführt, dass ein klar erkennbares Bedürfnis besteht, mit Hilfe eines vermehrten Tonabbaus die jährlichen Ablagerungskapazitäten der Deponie Eichenallee zu erweitern und auf diesem Wege weitere Ablagerungskapazitäten für



mineralische Abfälle auf der Deponie Eichenallee als einer Deponie der Deponieklasse I zu schaffen. Die Bedarfsanalyse wurde vor dem Hintergrund erstellt, dass sich bedingt durch den konjunkturellen Aufschwung der letzten Jahre ein erhöhter Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ergeben hat. Zudem werden in naher Zukunft zahlreiche Sanierungsmaßnahmen an bspw. Autobahnbrücken in NRW notwendig, wodurch ebenfalls der Bedarf an Deponiekapazitäten der Deponieklasse I steigt. Eine in der aktuellen Bedarfsanalyse angestellte Status-Quo-Prognose hat für die in Ablagerung befindlichen öffentlichen Deponien eine Restlaufzeit bis einschließlich zum Jahre 2035 ergeben. Ab dem Jahr 2023 wird in der Bedarfsanalyse für Nordrhein-Westfalen ein Anstieg der auf Deponien der Klasse I abzulagernden mineralischen Abfallmengen prognostiziert. Daraus wird ein zusätzlicher Deponiebedarf für die Ablagerung von mineralischen Abfällen abgeleitet. Die Bedarfsanalyse zeigt auf, dass in Nordrhein-Westfalen je nach Szenario nur noch für eine bestimmte Dauer Deponievolumen der Deponieklasse I zur Verfügung steht. Im ungünstigsten Fall beträgt diese Dauer 12 Jahre (bis zum Jahre 2034); im günstigsten Fall für 17 Jahre (bis zum Jahre 2039). Aus diesem Ergebnis ist klar erkennbar, dass in Nordrhein-Westfalen ein hoher Bedarf an einer zügigen Erweiterung der Deponiekapazitäten besteht. Durch die beantragte Erweiterung der jährlichen Ablagerungskapazitäten auf der Deponie Eichenallee können weitere Ablagerungskapazitäten für mineralische Abfälle geschaffen werden. Diese vorgenannten Ausführungen zum Deponievolumen lassen sich auf die beantragte Erhöhung der Austonungsmengen übertragen. Der Bedarf und die Nachfrage an mineralischem Ton im Einsatzbereich für den Ingenieurbau als auch für den Wasser- und Landschaftsbau sind in den letzten 5-7 Jahren kontinuierlich gestiegen. Ferner treten zusätzliche Einsatzfelder von hochwertigem Ton hinzu, die in Zusammenhang mit erheblichen Einsparungen von Energieeinsatz und CO₂-Ausstoß bei Prozessen zur Herstellung von Zementen stehen. Die bisher genehmigte Tongewinnungsmenge reicht aus aktueller Sicht unter Beachtung der zukünftigen Nachfragen nicht aus, um den bestehenden Bedarf zu decken.

Es besteht zudem ein öffentliches Interesse daran, dass die Abfälle nicht zwischenzeitlich auf einer anderen, weiter entfernten Deponie abgelagert werden. Dies folgt aus dem in Art. 16 Abs. 3 RL 2008/98 statuierten Grundsatz der Beseitigungsnähe sowie dem aus § 1 Abs. 3 LKrWG folgenden Grundsatz der Entsorgungsausparke. Die vorgenannten Grundsätze der Nähe sehen eine Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes vor, was auch der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 LKrWG NRW, dient. Längere Transportwege führen hingegen in vielfacher Hinsicht zu einem unnötig hohen Ressourcenverbrauch und unnötigen weiteren Umweltbelastungen (Treibstoffverbrauch,



Transportfahrzeuge-Abnutzung, Infrastruktur-Abnutzung, Emissionen von Klimagasen und Schadstoffen etc.).

Das Aussetzungsinteresse von etwaig betroffenen Dritten liegt darin, nicht bereits von Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens betroffen zu sein. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Drittbetroffene sind jedoch allenfalls von geringer Intensität, zumal die beantragte Änderung allein die Erhöhung der Ablagerungsmenge der Deponie und der Austonung betrifft, kein neues Deponievolumen geschaffen wird und keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Ferner sind mit der Änderung nachweislich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden.

In der Gesamtschau überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit der Planfeststellung.

Auch das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt gegenüber dem Interesse von Drittbetroffenen an einer Suspendierung des Beschlusses im Falle einer Klageerhebung. Die Dringlichkeit besteht darin, dass die Antragstellerin als Deponie- und Rohstoffgewinnungsbetrieb darauf angewiesen ist, die Deponie mit der beantragten jährlichen Ablagerungs- und Austonungskapazität zu betreiben. Seit einigen Jahren wird die 2014 genehmigte jährliche Ablagerungskapazität der Deponie dem tatsächlich anfallenden Deponiebedarf für Abfälle der Deponieklasse I nicht mehr gerecht.

Die drohenden Nachteile für die Antragstellerin sind nach alledem zumindest von mittlerer Intensität.

Wegen des Aussetzungsinteresses Drittbetroffener wird nach oben verwiesen.

Vor dem Hintergrund der geringen Intensität der den Drittbetroffenen drohenden Nachteile überwiegen in der Gesamtschau das Vollziehungsinteresse sowohl der Öffentlichkeit bzw. Allgemeinheit als auch der Antragstellerin gegenüber dem Aussetzungsinteresse potentiell betroffener Dritter.

Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht indes im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei dieser Ermessensentscheidung war – neben den Aspekten der Interessenabwägung - Folgendes von Bedeutung: Im Fall der Erhebung einer Klage hätte diese – ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung – nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass das Vorhaben bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht verwirklicht werden könnte. Mit der Anordnung des Sofortvollzuges der Erhöhung der jährlichen Ablagerungskapazität wird das legitime Ziel verfolgt, den aktuellen Bedarf des Deponievolumens und der Verfügbarkeit von hochwertigem Ton bereits nach



Ergehen des Beschlusses teilweise zu decken. Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung bedarfsgerecht zu gewährleisten, liegt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung des Sofortvollzugs ist auch geeignet, um dieser Eilbedürftigkeit des Bedarfs an Deponievolumen Rechnung zu tragen. Ein milderer Mittel zur Erfüllung des legitimen Zwecks ist nicht ersichtlich. Insbesondere besteht nicht die Möglichkeit die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nur teilweise für sofort vollziehbar zu erklären. Dafür fehlt es an der Möglichkeit einer Teilbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Die Änderung des Änderungsgegenstandes „Abgrabung“ zur Tongewinnung ist denknotwendigerweise erforderlich, um die Änderungen des Änderungsgegenstandes „Deponie“ durchführen zu können. Vor dem Hintergrund, dass ein etwaiges verwaltungsgerichtliches Verfahren mitunter über ein Jahr dauert und der Ablagerungsmöglichkeit Baumaßnahmen vorausgehen müssen, ist die Anordnung – mangels milderer gleich geeigneter Mittel – erforderlich. Die Anordnung ist schließlich auch angemessen. Die Auswirkung auf die Interessen anderer Beteiligter ist gering. Mit der Erhöhung der jährlichen Ablagerungskapazitäten sind, was durch Fachgutachten nachgewiesen ist, keine Auswirkung auf die Schutzgüter des UVPG verbunden. Demgegenüber streitet der dringende Bedarf nach Deponievolumen und nach der Verfügbarkeit von Ton für den Sofortvollzug.

7. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.15 b) AVerwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

5.000,00 €

festgesetzt.

Den festgesetzten Betrag bitte innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf:

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des Verwendungszwecks

7331200002428051



zu überweisen. Ohne Angabe des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW ist die Hermann Nottenkämper GmbH und Co. KG ist Kostenschuldner, da sie als Antragstellerin die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat und die Planfeststellung zu ihren Gunsten vorgenommen worden ist.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:

Die Gebühr für die Entscheidung richtet sich nach Tarifstelle 28.2.1.15 b), die hier in entsprechender Anwendung heranzuziehen ist.

Gegenstand des Verfahrens ist zwar die Planfeststellung für die wesentliche Änderung einer Deponie im Sinne des § 35 Absatz 2 KrWG ist. Die Tarifstelle 28.2.1.14 b) bestimmt jedoch, dass je Kubikmeter neuen Volumens 0,02 bis 0,03 Euro, mindestens jedoch 750 Euro Gebühr festzusetzen ist. Das beantragte Vorhaben geht indes nicht mit der Schaffung neuen Volumens einher. Genauso wenig entstehen Änderungskosten i. S. d. Tarifstelle 28.2.1.14 b). Demnach hat die wesentliche Änderung in dem von Ihnen beantragten Vorhaben i. S. d. der Tarifstelle 28.2.1.15 b) „weder die Erhöhung des Volumens noch das Entstehen von Kosten zur Folge“. Diese Bestimmung erfasst gebührenrechtlich den hiesigen Verfahrensgegenstand und ist somit, obwohl allein unter 28.2.1.15 b) verortet, entsprechend heranzuziehen.

Da die Tarifstelle einen Gebührenrahmen zwischen 750,00 und 5.000,00 Euro vorsieht, ist hier eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 9 GebG NRW vorzunehmen.

Nach § 9 GebG sind bei Rahmensätzen für Gebühren,

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner,

im Einzelfall zu berücksichtigen.

Komplexität und Größe des Vorhabens sowie die Vorbereitungen im Vorfeld der Antragsstellung und die Durchführung des Verfahrens nebst Erörterungstermin und diversen Besprechungen mit der Vohabenträgerin haben insgesamt einen Verwaltungsaufwand im hohen Bereich verursacht.



Wie aus dem Antrag auf Planfeststellung zu entnehmen ist, hat die Planfeststellung für die Erhöhung der Deponie für die Antragstellerin eine große Bedeutung und einen erheblichen wirtschaftlichen Wert.

Die für diese Ermessensentscheidung erheblichen Faktoren sind damit als hoch einzustufen, daher ist die Höchstgebühr von 5.000,00 Euro erforderlich und verhältnismäßig.

Teil 4: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Alessandro Sideri".

(Alessandro Sideri)